Denkwürdigkeiten
der
Staatenkunde
Teutſchlands.

Herausgegeben
von
Paul Oeſterreicher,
königl. baierſchem Archivar
zu Bamberg.

I. Band. I. Heft.

---

1 8 0 8.

Einleitung.

Obgleich manche Staaten ſehr ſchöne Werke aufzuweiſen haben, worin dieſelben genau beſchrieben ſind, ſo fehlet es doch vielen Andern daran ganz und gar, oder die Vorhandenen ſind mangelhaft und unrichtig. Die Urſachen davon ſind, beſonders bei den ehemals geiſtlichen Staaten, klar. Man bewahrte Urkunden und Akten, wie Geheimniſſe, die nie zu verrathen wären. Die Schriftſtellerei war daher nicht beliebt. Glückte der Diebſtal einer Urkunde oder eines Aktenſtückes, ſo war öfters der Fehler dabei, daß die unſauberſten Abſchriften davon zum Vorſchein kamen, wie dieſes aus den neueſten Schriften zu erſehen iſt. Die Heimlichkeitskrämerei dauert aber auch noch bei den kleinern weltlichen Staaten fort, weil man ſich — fürchtet. Hiezu geſellet ſich der Neid und die Unthätigkeit der Herrn Kollegen, die Monate oder Jahre lang warten laſſen, bis ſie eine Antwort ertheilen, worin ſie höchſtens einen guten Willen betheuern, der in der Folge ohne Wirkung iſt. Spieß *) klagte ſchon über ein ſolches Benehmen, und über die Unausführbarkeit mancher Geſchichtsdarſtellungen, wenn nicht mehrere Archivare ſich zu dem nemlichen Zwecke vereinigten.

*) Archiviſche Nebenarbeiten und Nachrichten vermiſchten Inhalts, mit Urkunden. 4. Halle 1783. Vorerinnerung.

Die Zeit iſt da, wo die Heimlichkeiten meiſtens aufhören; wo aufgeklärte Regierungen für Verbreitung der Wiſſenſchaften und für die Geiſteskultur ihrer Völker ſo rühmlichſt Sorge tragen; wo alſo Jeder, der ſprechen kann, auf die Bühne treten muß. Dieſe Zeit iſt nicht zu verſaumen; denn ſie könnte wieder ein Mal nicht mehr ſeyn. Es muß Licht werden; denn der Hang zur Finſterniß iſt ſehr groß.

Ich werde nach dem Ziele ſtreben, ſo weit mein Wirkungskreis und meine Kräfte reichen. Sachkundige und an Quellen ſitzende Männer haben ſich mit mir vereiniget. Der Herr Landesdirektionsrath *Stumpf* dahier war ſo gefällig, mir das III. Heft ſeiner *Denkwürdigkeiten der teutſchen, beſonders fränkiſchen Geſchichte*, nebſt dem Verlagsrechte, und mehrere Abhandlungen zu überlaſſen. Dieſe werde ich nach und nach entweder ganz unverändert oder mit Zuſätzen verſehen herausgeben.

Meine Abſicht iſt es, jene Denkwürdigkeiten hiemit fortzuſetzen. Dieſes ſoll jedoch nach einem erweiterten Plane geſchehen. Ich werde nicht blos Beiträge zur Geſchichte, ſondern auch zur Statiſtik, Geographie, Topographie und überhaupt zu Allem liefern, was die Kenntniß der Staaten bereichert.

Gegenwärtige Zeitſchrift ſoll ſich nicht beſonders auf Franken beſchränken, ſondern ſich nach Möglichkeit auf die ſämmtlichen Staaten Teutſchlands ausdehnen. Ich beziele im Allgemeinen nur einzelne Staaten, und nicht die Geſammtheit Teutſchlands oder des ehemaligen teutſchen Reiches, wenn nicht beſonders

denkwürdige Umſtände zu erläutern oder Lücken auszufüllen ſind. Ich begreife nicht blos den teutſchen Rheinbund; denn das übrige Teutſchland iſt mit dieſem noch in manchen Verhältniſſen. Da ein Mal Völkerſchaften, die eines andern Urſprunges ſind, die teutſche Sprache, Sitten und Verfaſſungen angenommen haben, ſo beſtehet dadurch noch immer eine ſtarke Gemeinſchaft mit den Urteutſchen, die ſich jetzt in einen neuen Staatenbund vereiniget haben. Die erweiterte Kenntniß jener Staaten wird daher auch den Rheinbündern willkommen ſeyn.

Meine Zeitſchrift ſoll Urkunden, Aktenſtücke und Abhandlungen enthalten. Aeltere Urkunden werden nur ſparſam, nur zur Erläuterung der wichtigſten Gegenſtände beigebracht. Die Neuern und Neueſten werden vollſtändig geliefert, weil ſie die nächſte und meiſte Betheiligung erzeugen. Ihr Stof ſollen die wichtigen Ereigniſſe und Veränderungen bei der inneren Staatsverwaltung der teutſchen, beſonders der rheiniſchen Bundeslande ſeyn. In dieſer Hinſicht iſt gegenwärtige Zeitſchrift als ein Nebenſtück zu meinem Archive des rheiniſchen Bundes anzuſehen, welches die Urkunden und Aktenſtücke nur über die auswärtigen Staatsverhältniſſe der einzelnen Bundesſtaaten, ſo wie über die Verhältniſſe der Bundesgeſammtheit in ſich faſſet. Die Abhandlungen werden, ſo viel es thunlich iſt, diplomatiſch bearbeitet, mit Urkunden und Aktenſtücken aber nur bei den wichtigſten Punkten belegt, wie die in dieſem Hefte enthaltene kurze Geſchichte der Landſtände des

jetzigen Großherzogthums Wirzburg das Muſter iſt. In einem etwa nöthigen oder wenigſtens erſprieslichen Falle kann eine beſondere Urkundenſammlung nachgebracht werden. Die Statiſtik werde ich zum beſondern Gegenſtand meiner Sorgfalt und Bearbeitung machen. In einem jeden Hefte ſollen ſtatiſtiſche Tabellen oder Beſchreibungen folgen. Aus den Darſtellungen einzelner Theile eines Landes werde ich darnach das Allgemeine ziehen und ſo allmählig ſtatiſtiſche Beſchreibungen ganzer Länder vollenden.

Was die wirthſchaftliche Einrichtung dieſer Zeitſchrift belangt, ſo laſſe ich jedes Heft aus neun Bogen und einen Band aus drei Heften beſtehen. Der Preis eines jeden Heftes iſt zu 45 kr., eines Bandes alſo zu 2 fl. 15 kr. oder 1 Thlr. 6 Gr. ſächſiſch. Man unterzeichnet auf einen ganzen Band. Die Abname des erſten Heftes begründet dieſe Unterzeichnung. Einzelne Hefte werden nicht abgegeben.

Die Erſcheinung der gegenwärtigen Schrift iſt an keine Zeit gebunden. Ich muß Sorge tragen, daß meinen Amtsgeſchäften kein Abbruch geſchehe. Unterdeſſen werde ich mit dem erſten Bande nicht ſaumen, damit die Erwartungen nicht getäuſchet werden.

Oeſterreicher.

Inhalt.

Kurze Geſchichte der Landſtände des Großherzogthums Wirzburg.

Kundmachung Sr. Majeſtät, des Königs von Preußen, den freien Gebrauch des Grundeigenthums und die perſönlichen Verhältniſſe der Landeseinwohner betreffend. Memel, den 9. Okt. 1807.

Statiſtiſche Tabellen über das Fürſtenthum Schwarzenberg in Franken.

Kurze Geſchichte der Landſtände des gegenwärtigen Großherzogthums Wirzburg.

Die Territorialverfaſſung des vormaligen Fürſtenthums Wirzburg, wie ſie vor Jahrhunderten war, iſt ſelbſt im Inlande noch ſo wenig bekannt, daß es nicht auffallen kann, wenn man auswärts dieſelbe nicht kennet. Freilich iſt manche Form, die ehedem weſentlich in der Verfaſſung war, ſeit langer Zeit ganz verwiſcht, und eben dadurch die Phyſiognomie derſelben etwas unkenntlich geworden; doch war die ganze alte Verfaſſung nicht ſo ganz zerſtöret worden, daß nicht bis auf die letzte Zeit und ihren jüngſten Tag einige Spuren von Dem geblieben wären, was vormals war.

Man findet das Fürſtenthum Wirzburg nirgends unter denjenigen Reichsländern aufgeführet, welche Landſtände haben oder hatten, und doch gab es hier, wie ſonſt, einen Prälatenſtand, eine landſtändſche Ritterſchaft und Städte, die zu Landtagen berufen wurden; ja, was beſonders merkwürdig iſt, eine repräſentirte Bauerſchaft.

Der erſte urkundliche Beweis von dem Daſeyn ſolcher Körperſchaften im Fürſtenthume, mit deren Rath und Willen manche Angelegenheiten des Landes abgehandelt werden mußten, iſt aus dem dreizehnten Jahrhunderte.*) Der Biſchof Berthold rief die Prälaten, den Adel und die gemeine Landſchaft zuſammen, und verlangte eine Beiſteuer zu den Ausgaben des Stiftes, zu denen deſſelben gewöhnliche Einkünfte nicht zureichten; und ſie wurde ihm gegen einen Revers, daß ſie eine freie, ungezwungene Gabe, ein Opfer auf den Altar des Vaterlandes ſey, bewilliget. Aus dieſem Reverſe **) erhellet zugleich, daß die Form der landſchaftlichen Berathung und Kommunikation, welche wir ſpäter aus den noch vorhandenen Protokollen vollſtändig kennen lernen, damals ſchon vorhanden war; denn es iſt darin deutlich geſagt, daß die drei Stände erſt ſich berathſchlagt, und alsdann ihre Beſchlüſſe einander mitgetheilt haben. Auch unter der Regierung des Biſchofs Wolfram im J. 1324. bewilligten die gedachten drei Stände eine Steuer

*) Andere wollen ſchon früher, und zwar im eilften Jahrhunderte, Landſtände in Wirzburg gefunden haben; mir aber iſt es unbegreiflich, wie's zu einer Zeit, wo ſich noch keine teutſche Territorien gebildet hatten, Territorialſtände ſchon gegeben haben ſoll. Ehe dieſe Territorien ſich ausgebildet hatten, kann doch wohl keine eigene Territorialverfaſſung da geweſen ſeyn.

**) Er iſt abgedruckt in der Staatsſchrift: „Staatsrechtliche Verhältniſſe der adelichen Gutsbeſitzer in den kurpfalzbairiſchen Entſchädigungslanden, beſonders in den fränk. Fürſtenthümern. 1803.“ S. XVII. Beil. VIII.

zur Landesnothdurft, wogegen ihnen ein völlig gleichlautender Revers ausgeſtellet wurde.

Vorzüglich merkwürdig iſt eine von dem Biſchofe Herrmann im J. 1334. veranſtaltete Zuſammenkunft der Stände. Um Hülfe gegen den von der geringeren Zahl der Domherrn gewählten Otto von Wolfskehl, der von dem Papſte Johannes XXII. beſonders begünſtiget war, zu erhalten, berief Herrmann des Stifts Prälaten, Ritterſchaft und Abgeordnete aus jedem Amte, Städtchen und Flecken, und verlangte von ihnen eine Erklärung, wen ſie für ihren Herrn annehmen und erkennen wollten? Die Verſammlung, in der man die Repräſentanten des geſammten Landes nicht mißkennen wird, erklärte, daß ſie ihn zum Herrn angenommen habe und behalten wolle. Dieſer Erklärung gieng eine beſondere Berathung jedes Standes voraus, und der vorher kommunizirte einhellige Beſchluß ward dem Fürſten durch einen Ausſchuß kund gemacht. *)

In dem Laufe des vierzehnten Jahrhunderts ereigneten ſich nach dem Zeugniſſe der Geſchichte und Urkunden noch mehrere Fälle, wo, beſonders bei neuen Auflagen, die Einwilligung der Stände erfordert werden mußte. So z. B. ſchrieb der Biſchof Gerhart im J. 1400. eine Steuer auf 5 Jahre aus, mit Rathe der Ritter und Knechte, des Stifts Manne und Diener.

*) Frieß wirzb. Chronik. S. 619. in v. Ludewigs Geſchichtſchreibern von Wirzburg.

Die Geſchichte des fünfzehnten Jahrhunderts bewahret gleichfalls mehrere ſolche Fälle auf. Als im J. 1401. der Biſchof Johann I. eine neue Steuer ausſchrieb, ſagte er in dem Ausſchreiben, daß er „mit ſeinen Räthen, Mannen, Dienern und Unterthanen" darüber berathſchlagt habe, und übereingekommen ſey. Die nemliche Uebereinſtimmung der „Landſchaft" iſt auch in des Domkapitels beigefügtem Ausſchreiben ausgedrückt.

Aber am Glänzendſten zeigte ſich die Konkurrenz derſelben zur Landesadminiſtration unter der Regierung des Biſchofs Johannes von Brunn. So wie überhaupt das Schuldenweſen der Fürſten das Anſehen der Landſtände beförderte, zum Theile vielleicht auch in manchen Territorien erſt Landſtände erſchuf, ſo erſchienen auch hier bei der zerrütteten Haushaltung des gedachten Biſchofs die drei Stände nicht nur thätig mit der Oekonomie des Staates beſchäftigt, ſondern griffen auch dem ſchlimmen Wirthſchafter in die Zügel, um die ganze Staatsverwaltung beſſer zu leiten. In dem im J. 1432. errichteten Vertrage über die Landesadminiſtration wurden nicht nur dem Domkapitel, welches ſich ohnehin zu dem Biſchofe, wie das Konvent zu dem Abte, verhielt, ſondern auch den Landſtänden Antheil an der Landesregierung eingeräumt, ſogar das Recht, einen Stiftsverweſer oder Vormünder mitzubeſtellen, zugeſtanden. *) Als der Biſchof demungeachtet fortfuhr, Schulden auf Schulden zu häufen und das Land dem Abgrunde des Verder-

*) Frieß a. a. O. S. 721. beſonders §. XVI.

bens näher zu führen, ſo kam endlich der ſogenannte runde Vertrag zu Stande, welcher eine neue Landesadminiſtration, die eigentlich die Kuratel des Biſchofs ſeyn ſollte, feſtſetzte; in dieſem Vertrage wurde den Prälaten und der Ritterſchaft die Regierung, den Städtedeputirten die Kaſſe, die Rechnung über Einname und Ausgabe zur Reviſion zugetheilt. *)

Der eben bemerkte runde Vertrag kam zwar nicht zum Vollzuge, weil der Biſchof, um ſein zügelloſes Leben fortzuſetzen, heute die Verträge, die er geſtern eingegangen hatte, wieder brach, und mit Briefen, Siegel und Eiden treulos ſpielte; doch wurde die hier deutlich feſtgeſetzte Konkurrenz der Landſtände zur geſammten Landesverwaltung unter dem Nachfolger in der Regierung abermals feierlich anerkannt. Denn, als auch dieſem, dem ſächſiſchen Prinzen Sigismund, um ähnlicher Untugenden willen, eine Kuratel geſetzt werden mußte, wurden aus dem Domkapitel, den Prälaten, Grafen, Herren und der Ritterſchaft die oberſten Kuratoren gewählt, und den Städten oder dem durch ſie repräſentirten dritten Stande blieb abermals das Kaſſeweſen und die Reviſion der von den ausgewählten Statthaltern zu ſtellenden vollen Rechnung über Einname und Verwendung vorbehalten. **)

Die nachfolgenden Biſchöfe waren beſſere Haushälter; man findet daher lange keine Landtage, welche ge-

*) Frieß a. a. O. S. 734.

**) Ebend. S. 786.

wöhnlich nur dann gehalten wurden, wann die Biſchöfe ſich nicht mehr zu rathen und zu helfen wußten.

Deſto zahlreicher waren die Landtage im ſechszehnten Jahrhunderte, von welchem Zeitpunkte an noch die Akten und Protokolle in der Art vorhanden ſind, daß aus denſelben ausführlichere Nachrichten über derſelben Verhandlungen und Beſchlüſſe gegeben werden können.

Allgemeiner Landtag 1523.

Der erſte bekannte, wichtige Landtag dieſes Jahrhunderts war der allgemeine Landtag im J. 1523. Der Biſchof Konrad berief nicht nur des Fürſtenthums Prälaten, Ritterſchaft und Städte, ſondern auch Abgeordnete von der Bauerſchaft jedes Amtes. Am 8. Dezember war die erſte allgemeine Verſammlung und der fürſtliche Vortrag folgenden Inhalts: „Auf dem Reichstage zu Nürnberg ſey eine Reichshülfe gegen die Türken beſchloſſen und jedem Reichsſtande aufgegeben worden, ſich mit ſeiner Landſchaft darüber zu vergleichen; es ſey daher des Fürſten erſter Wunſch, zu wiſſen, wie ihm in Erfüllung ſeiner reichsſtändiſchen Pflicht zur Beförderung des Zugs gegen die Türken von den Ständen wolle beigeſtanden werden? Ferner unterſtünden ſich Einige, unter dem Scheine das Evangelium zu verkündigen, die chriſtliche Ordnung und den Frieden zu ſtören, und beſonders das einfältige gemeine Volk von dem Dienſte Gottes und allem Gehorſam abzuwenden; da nun dieſe Ketzerei von dem Papſte und Kaiſer verdamm

ſey, und daraus der Zorn Gottes und die Schmach der teutſchen Nation bei andern Nationen erfolgen müſſe, ſo wäre zu bedenken, wie dieſelbe in dem Fürſtenthume auszureuten, und der Ungehorſam zu beſtrafen ſey?" Auf dieſen Vortrag erfolgte von dem dritten Stande die Erklärung, „die von den Reichsſtänden zu Nürnberg beſchloſſene Auflage wegen des Zugs gegen die Türken ſey eine unleidliche, vormals nie erhörte Beſchwerde, und von dem gemeinen Manne durchaus nicht beizutreiben; der Fürſt wiſſe wohl, daß die Unterthanen des Stifts größten Theils Häcker, Bauern und arbeitſames Volk ſey, das ſich mit harter Arbeit ernähren müſſe, auch mit Zinſen, Gülten, Zehnten und andern Auflagen ſo beladen ſey, daß ein Mann mit einem Vermögen von 1,000 fl. ſich, ſeine Frau und Kinder kaum ernähren könne; eine neue Auflage und ein etwa folgendes Mißjahr könnten die Veranlaſſung zu einem Aufruhr ſeyn." Statt der geforderten Abgabe boten die Abgeordneten an, daß bei einem allgemeinen Zuge gegen die Türken aus jeder Stadt, aus jedem Amt' und Dorfe einige Perſonen ausgezogen, und zum Zuge auf Jahr und Tag beſoldet werden ſollten, damit man doch wiſſen möge, wo das Geld hinkomme, und daß es ihren chriſtlichen von den Türken bedrängten Brüdern und ſonſt nirgendshin zugewendet werde. Was die Irrlehre angehe, antworteten ſie weiter, könnten ſie als Laien den Irrthum von der Wahrheit nicht unterſcheiden; der Fürſt ſey ein gelehrter hochlöblicher Herr und mit chriſt-

lichen Lehrern und Predigern wohl verſehen: er möge ſie des Irrthums mit Grund berichten laſſen; alsdann wollten ſie willig davon abſtehen.

Hatte der Fürſt von der gemeinen Landſchaft eine, ſeinen Wünſchen ſo wenig entſprechende, Antwort bekommen, ſo durfte er von der Ritterſchaft, welche ſich ohnehin nicht zu Auflagen, ſondern zu perſönlichem Dienſte verſtehen wollte, noch weniger Befriedigung erwarten. Die Anweſenden von des Stifts Grafen, Herren und Rittern antworteten: „Sie hätten ihres gnädigen Herrn Vortrag unterthänig vernommen; was die Auflage betreffe, ſo hätten ſie dergleichen nie gegeben. Als der Kaiſer Friedrich (III.) auf dem großen Reichstage zu Regensburg, Kaiſer Maximilian auf dem Reichstage zu Worms, wie jetzt bei Kaiſer Karl auch geſchehen, gemeinen Grafen, Herren und Rittern des Landes zu Franken dergleichen angeſonnen hätten, ſo wäre von ihnen bei den drei Fürſten, Bamberg, Wirzburg und Brandenburg die Anzeige gemacht, und unterthänig um Beiſtand angeſucht, auch erlangt worden, daß bei einer zu Schweinfurt gehaltenen Verſammlung ſie bei ihrem alten Herkommen beſtätiget worden ſeyen. Uebrigens falle auch den in geringer Anzahl Anweſenden ſchwer, hierin zu rathen. Die Feinde der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ſeyen nicht durch den ſchwäbiſchen Bund, ſondern durch ihre ordentliche Obrigkeiten zu beſtrafen. Die Verbreiter irriger Lehre, welche zur Verletzung des chriſtlichen Glaubens und zu Ungehorſam

reitzten, und ſich nicht hinlänglich rechtfertigen könnten, möchten gebührend beſtraft werden."

Der Fürſt begnügte ſich nicht mit dieſen Erklärungen. Die Ritterſchaft wurde zu einer abermaligen kategoriſchen Erklärung aufgefordert, erwiederte aber, daß ſie bei ihrer erſten Erklärung beharren müſſe, weil der Mitglieder zu wenige gegenwärtig ſeyen. Hierauf antwortete der Fürſt, er wolle es auf dieſer Erklärung, weil ſie doch darauf beharrte, beruhen laſſen, hoffe aber, daß er in Verfolgung der Verbreiter irriger Lehren von der Ritterſchaft nicht werde gehindert werden. Der Fürſt erörterte die Urſachen ſeines Beitrits zu dem ſchwäbiſchen Bunde, nemlich um ſeines Fürſtenthums Rechte zu einer Zeit, wo man ihn wegen des Herzogthums zu Franken auf dem Reichstage zu Worms angetaſtet habe, wo der Herzog von Wirtemberg vertrieben, und das Bündniß mit dem Hauſe Baiern zu Ende gegangen ſey, ſo viel möglich zu verwahren. Die Ritterſchaft verſprach noch vor ihrem Abſchiede, die irrigen Lehrer nicht zu hegen, vielmehr ſich, wenn ſie darum werde beſchrieben werden, der Gebühr nach zu bezeigen.

Auf ſolche Art kam auf dieſem allgemeinen Landtage gar kein Rezeß zu Stande.

Rittertag im J. 1526.

Der von dem Biſchofe Konrad im J. 1525. ausgeſchriebene Landtag, welcher die damals aufrühriſchen Bürger und Bauern beſänftigen und zur Ruhe bringen

ſollte, aber ganz fruchtlos ablief, iſt bekannt. *) Als die Ruhe hergeſtellt war, ſuchte der Biſchof wieder Alles in das alte Geleiſe zurück zu führen. Im Oktober des J. 1526. beſchrieb er die Grafen, Herren, Ritter und Knechte des Stifts, um über die Angelegenheiten des Landes ſich mit ihnen zu berathen. Der Erzherzog Ferdinand, ſo war der Vortrag, die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Baiern, und das kaiſerl. Reichsregiment hätten ihn, den Biſchof, zum Beiſtande gegen die Türken aufgefordert; die Ritterſchaft möge ihm hierüber um ſo mehr einen Rath geben, als er auf dem angeſetzten Tage zu Eslingen ſich erklären müſſe, was er mit ſeiner Ritterſchaft zu leiſten gedenke. Ferner rege ſich ein allgemeiner, grämiger Unwille gegen die Geiſtlichkeit; wenn durch dergleichen Unwillen Unruhen geſchähen, ſo habe die Ritterſchaft zu bedenken, daß ihr aus des Stifts Verderben das größte Unheil erwachſe. Endlich müſſe das herrſchende böſe und ſündliche Leben abgeſtellet, und das kaiſerliche Edikt wegen der neuen Irrlehre kräftigſt gehandhabt werden. Hierauf antwortete die Ritterſchaft, ſie wolle erwarten, was von den andern Fürſten und Ständen zu Eslingen werde beſchloſſen werden, und alsdann die gemeinſamen Entſchlüſſe gegen die Türken vollziehen helfen; ſollte der Fürſt in Feindes Gefahr kommen, ſo werde ſie zu deſſen Beiſtande alle Kraft aufbieten; wogegen ſie von dem

*) S. Stumpfs Denkw. der teutſch. beſond. fränk. Geſchichte. Heft II.

Fürſten Abhülfe ihrer Beſchwerden erwarte; was das ſündliche Leben angehe, ſo verhoffe ſie, mit ihren Unterthanen ſo zu leben, daß ſie es gegen Gott, den Kaiſer und ſonſt Jedermann zu verantworten ſich getraue. Der Fürſt drang auf eine beſtimmtere Antwort auf die Frage, was die Ritterſchaft gegen die Türken und für das Valerland leiſten wolle, erhielt aber zur Antwort, ſie werde eben daſſelbe leiſten, was andere Grafen, Herren und Ritter des fränkiſchen Bezirks leiſten würden. Und damit mußte ſich der Biſchof beruhigen, und die Ritterſchaft gieng auseinander.

Daß im J. 1529., auf Veranlaſſung des heſſiſchen Einfalls in Wirzburg und der dadurch verurſachten Landesſchuld, — ferner im J. 1547. wegen gemeiner Landesnothdurft, dann im J. 1552. Landtage gehalten worden ſind, iſt diplomatiſch gewiß; indeſſen iſt aus den Akten nur ſoviel bekannt, daß auf dem letzterwähnten Tage die Verwüſtung des Landes durch den bekannten Markgrafen Albrecht von Brandenburg, und die dadurch dem Lande erwachſene Schuldenlaſt zur Sprache kam; daß die Prälaten und gemeine Landſchaft eine Steuer bewilligten, und die Grafen, Herren und Ritter des Stiftes gleichfalls zu einer allgemeinen Steuer ſich entſchloſſen. Eine gleiche Steuerbewilligung von den drei Ständen geſchah aus gleicher Veranlaſſung in den J. 1554. und 1555.

Allgemeiner Landtag 1557.

So lange der Markgraf Albrecht lebte, ward ohnehin mit jedem Tage das Verderben größer, welches über das Stift Wirzburg durch ihn gekommen war. Als er endlich zur Freude der fränkiſchen Bundesgenoſſen geſtorben war, verlangte der Landes- und Lehensnachfolger, Markgraf Georg Friedrich, nicht nur Räumung des von den Bundesgenoſſen beſetzten baireuther Oberlandes, ſondern auch Erſatz alles dem Lande Baireuth zugefügten Schadens. Die Verlegenheit des Biſchofs, dieſen Schadenerſatz aufzubringen, und deſſelben Beitrit zu dem landsberger Bunde veranlaßten einen allgemeinen Landtag. Am 29. September kamen die drei Stände zuſammen. Die Prälaten und gemeine Landſchaft waren zu einer neuen Steueranlage bereit. Die Ritterſchaft hingegen erſuchte den Biſchof, abermals einen Tag auszuſchreiben, weil nur wenige eingetroffen waren. Der Fürſt thats, und beſtimmte den 14. November zum Tage der Zuſammenkunft. An dieſem Tage bewilligten nun auch die Ritter das vordem ſchon bewilligte Ungeld auf weitere vier Jahre, obgleich ſie bereits dem Kaiſer einen koſtſpieligen Reuterdienſt verſprochen hatten. Die Abweſenden von der Ritterſchaft hatten Theils einzelne Vollmachten auf anweſende Ritter ausgeſtellt, Theils im Allgemeinen auf den Beſchluß der Anweſenden kompromittiret.

Ausſchußtag der geiſtlichen und welt-lichen Stånde 1563. *)

Der Ueberfall der Stadt Wirzburg, den Wilhelm von Grumbach am 4. Okt. 1563. gewagt und glücklich ausgeführt hatte, der Vertrag, der mit dieſem Manne geſchloſſen werden mußte, um Brand und Plůnderung loszukaufen, führten nothwendig dahin, daß wenigſtens ein Ausſchuß der Stånde gerufen werden mußte. Der Biſchof Friedrich beſchrieb hiezu die Stådte Wirzburg, Gerolzhofen, Haßfurt, Karlſtadt, Neuſtadt, Ochſenfurt, Arnſtein, Dettelbach, Volkach, Heidingsfeld, Eibelſtadt und Frickenhauſen; und ſetzte den Tag ihrer Zuſammenkunft auf den 26. November an.

Der Anfang der landſchaftlichen Verhandlungen wurde damit gemacht, daß der fürſtliche Kommiſſarius die Geſchichte des grumbachſchen Ueberfalls erzählte. Er las zu dieſem Ende eine Verantwortungsſchrift des wirzburgſchen Stadtraths vor, worin derſelbe ſeine Unſchuld darzulegen ſuchte, und der grumbachſche Ueberfall auf folgende Art dargelegt war:

Grumbach wußte heimlich der Stadt nahe zu kommen, ließ eine Pforte am Main mit ungewöhnlichen Inſtrumenten öfnen, drang in die Stadt ein, und beſetzte alle Plätze und Kreutzgaſſen; 10 Bürger, die ſich

*) Daß auch im J. 1562. ein Landtag gehalten worden ſey, beweiſen die Fragmente in den concl. jurid. P. V. p. 52.

zur Wehre ſetzten, wurden erſchoſſen. Grumbach ließ den Bürgermeiſter Eck zu ſich kommen, und ſagte ihm, er habe ſchon 11 Jahre das Seinige entrathen müſſen, daher Gewalt gebraucht, nnd brauchen müſſen: Gott habe ihm die Stadt überantwortet; er verlange daher, daß ihm Pflicht gethan, die Stadtſchlüſſel und Waffen ausgeliefert werden. Eck weigerte ſich; Grumbach drohte, er wollte 800 Hackenſchützen, die noch nachkämen, und ſeine Reißigen gebrauchen. Eck wollte mit den Herren des Kapitels ſich unterreden; das geſtattete Grumbach, ſetzte aber hinzu, er möge es kurz machen; denn es ſtünde nur bei ihm, zwei Herren mit 17 Fähnlein Knechten und 300 Reitern zu ſeiner Hülfe zu erfordern. Mit Willen der anweſenden Kapitularen wurde vom Bürgermeiſter und Rathe Pflicht geleiſtet, auch ein Vertrag geſchloſſen. Grumbach ſchlug es ab, dieſen Vertrag dem Fürſten zur Genehmigung zu überſchicken, und wollte kurze Antwort haben; willfahre man ihm nicht, ſo wolle er die Stadt plündern, Jung und Alt ermorden, und ein Kreutz durchs Land brennen laſſen; ein jeder aus ihnen, ſetzte er hinzu, habe nichts mehr, als eine Hand voll Bluts im Buſen, die gedächten ſie daran zu ſetzen.

Die Bürgerſchaft hatte zur Vollziehung dieſes Vertrags 10,000 Thlr. vorgeſchoſſen; zu völliger Vollziehung deſſelben verlangte nun der Fürſt von der Landſchaft 150,000 fl., die er demnächſt haben müſſe. Die Forderung war zu groß, als daß die Stände ſogleich bewil-

liget hätten. Vor Allem, bemerkte der Ausſchuß, wolle es ſich nicht ſchicken, daß der kleinere Theil in einer ſo hochwichtigen Angelegenheit für den größeren Theil der Stände, der nicht erfordert worden, ſich einlaſſe; dann ſey ihnen von einem abgedrungenen Vertrage geſagt worden, ohne daß man ſie mit dem Buchſtaben und Inhalte deſſelben bekannt gemacht habe; dieſer Vertrag müſſe zuvorderſt, und zwar im Original vorgelegt werden; habe man dieſes gethan, und werde der Fürſt alsdann die geſammte Landſchaft berufen, ſo werde dieſelbe alle Kräfte aufbieten, um dem Vaterlande Hülfe zu leiſten.

Ohne Zweifel hatte der Ausſchuß Nachricht davon, daß zur Vollziehung des grumbachſchen Vertrags die von ihm geforderte Summe nicht nothwendig ſey, weil er im Voraus ſich mit unzulänglicher Vollmacht entſchuldigte, und mit deutlichem Mißtrauen auf des Fürſten Wort die Vorlegung des Originals verlangte. Der Fürſt antwortete, man habe den Vortrag nicht wohl verſtanden; denn er wolle nicht Gefährde brauchen, und die Laſt nicht ganz auf die gemeine Landſchaft wälzen, ſondern verlange nur Rath, wie der Handel anzugreifen, und auf dem künftigen Landtage, den er auszuſchreiben gedenke, zu Ende zu bringen ſey; der mit Grumbach geſchloſſene Vertrag könne zwar ohne Bedenken vorgelegt werden, ſey aber gegenwärtig nicht vorhanden, ſondern über Land geſchickt worden; er glaube übrigens, es ſey nicht nöthig, denſelben vorzulegen;

denn, ob er gleich die verlangte Summe nicht ganz enthalte, ſo finde man doch bei 51,000 fl. beſtimmt, und Grumbach ſchätze ſein eilfjähriges vermißtes Einkommen auf 40,000 fl., desgleichen ſein Intereſſe und Verſäumniß auf 40,000 fl., worüber jedoch die drei Fürſten, Mainz, Heſſen und Sachſen noch entſcheiden ſollten; ferner ſey man noch bei 50,000 fl. ſchuldig; dieſe Summen zuſammen würden wohl die 150,000 fl. erreichen. Der Ausſchuß wiederholte ſeine Weigerung, als der geringſte Theil für die geſammte Landſchaft zu ſtimmen; der Vertrag müſſe um ſo mehr im Original vorgelegt werden, weil er wirklich die angegebene Summe nicht enthalte; der Fürſt möge ihn, da er auſſer Landes geſchickt worden, unterdeſſen zurückbringen laſſen, weil die Vorlegung deſſelben auf dem künftigen Landtage die Verhandlung beſchleunigen werde. Der Ausſchuß trug auch im Voraus darauf an, daß die Geiſtlichkeit und Ritterſchaft zur Konkurrenz gezogen werden möge. Auf dieſe Erklärung wurde der Fürſt unwillig; er habe, ließ er den Ausſchuß wiſſen, die Schrift geleſen, ſich aber des Inhalts nicht verſehen, beſonders, da er zu den beſchriebenen Städten ein beſonderes Vertrauen gehabt habe; weil man aber die verlangte Reſolution abgeſchlagen habe, und ſich ſtelle, als ſey man eines anderen Herrn Unterthan, ſo müſſe er Das für dieſes Mal geſchehen laſſen, und Gott und der Zeit befehlen. Und hiemit wurden die Abgeordneten entlaſſen; ſie ſchickten dem Fürſten nochmals eine Erklärung zu, daß ſie vor

Gott und der Welt ihre Bereitwilligkeit zu des Fürſten Willen bezeugten, daß aber dieſe Sache ihnen zu wichtig und ihr Verſtand nicht zureichend ſey, die Mittel anzugeben, wie eine ſo merkliche Laſt vom Stifte abgewälzet werden könne; daß ſie indeſſen, wenn die ganze Landſchaft beſchrieben werden ſollte, in Verbindung mit derſelben Alles zur Abwendung der Bedrängniſſe des Stiftes beitragen würden.

Vergleichet man mit dieſer beharrlichen Weigerung der Stände die Staats- und Hofhaushaltung unter Friedrichs Regierung, *) ſo kann das hervorleuchtende Mißtrauen nicht mehr auffallen. Ein Fürſt, der ſo wenig guten Willen gezeigt hatte, den zerrütteten Finanzen aufzuhelfen, der vielmehr ſo recht in den Tag hinein wirthſchaftete, konnte ſeines Volkes Vertrauen unmöglich in einem ſolchen Grade haben, daß man ihm auf ſein Wort geglaubt, und blindlings neue Abgaben bewilliget hätte.

Allgemeiner Landtag 1566.

Die nun ſchon zum zweiten Male fehlgeſchlagene Hofnung, den Ausſchuß der Landſchaft zu großen Opfern zu vermögen, veranlaßte endlich den Biſchof Friedrich, einen allgemeinen Landtag auszuſchreiben. Zuvorderſt galt es der gemeinen Landſchaft. Von jeder Stadt und von jedem Amte wurden Deputirte auf den Sonntag

*) S. Stumpfs Denkw. der teutſch. und beſond. fränk. Geſchichte. Heft III. S. 1. ff.

Oculi erfordert; und am folgenden Tage eröfnete der Biſchof ſelbſt den Landtag. Der Inhalt der fürſtlichen Propoſition war folgender:

„Die Landſchaft habe im J. 1562. viel zu wenig bewilliget, als daß den Verlegenheiten des Stifts hätte abgeholfen werden können. Der Biſchof habe ſeiner Seits Alles gethan, ſeine Hofhaltung aufs Engſte eingezogen, einige Schulden getilgt, auch mehrere verpfändete Schlöſſer und Flecken wieder gelöſet. Indeſſen betrügen die alljährlichen Zinſen, die man zu bezahlen habe, 30,000 fl., und nicht nur die ordentlichen Gefälle, ſondern auch die letzt bewilligte Anlage hätten hiezu verwendet werden müſſen, ſo, daß an der Hauptſchuld noch gar nichts bezahlet worden.“

Auf dieſe Einleitung folgte des Biſchofs alternativer Vorſchlag: Entweder möge man das vorige Ungeld zwanzig Jahre doppelt, nemlich von der Maß 2 Pf., eben ſo die Anlage, nemlich vom 100 Werth 1 fl., und die Handelsleute von 100 fl. Erlöß 3 fl. geben; oder möge das vorige Ungeld und die vorige Anlage noch 15 Jahre fortwähren, und überdies von jedem Fuder Wein, ſo Einem wächſt, zu Zins oder Zehnt fällt, 1 fl., und von jedem Malter Korn 10 Pf. erhoben, und von jedem Händler 3 fl. von 100 fl. Erlöß gegeben werden. Zu ihrer Sicherheit ſollte die Landſchaft dieſe Anlage ſelbſt unter ſich beſtimmen, eigene Obereinnehmer verordnen, das Geld einnehmen, die von dem Biſchofe alsdann namhaft zu machende Schuld ſelbſt abzahlen, und die

abgelöſete Verſchreibung zu ſich nehmen; jedoch behielt ſich der Biſchof vor, daß ihm alle Jahre Rechnung abgelegt, und jede getilgte Schuldverſchreibung überantwortet würde. Endlich ſetzte der Biſchof das Verſprechen hinzu, daß er die Kleriſei und Ritterſchaft gleichfalls erfordern und mit ihnen handeln wolle, damit ſie ihre Unterthanen die allgemeine Landesanlage auch übernehmen laſſen möchten.

Die Abgeordneten verſammelten ſich hierauf, wie gewöhnlich, auf dem Rathhauſe, um über die angehörte Propoſition zu berathſchlagen. Vor Allem wollte man des Stifts Schuldenweſen ganz kennen lernen, und wählte 8 aus der Verſammlung als geheimen Ausſchuß, denen der ganze Finanzetat vorgelegt werden ſollte. Man kam ferner überein, 400,000 fl. anzubieten, jedoch zu gleicher Zeit die Beſchwerden gemeiner Landſchaft vorzutragen, und um deren Abhülfe zu bitten. Dieſe landſchaftlichen Beſchwerden beſtanden darin:

1) In Religionsſachen ſollten die Unterthanen augsburger Konfeſſion den Katholiken gleich gehalten werden;

2) den Unterthanen, welche von dem Adel Geld zu fordern hätten, ſollte dazu verholfen werden; auch ſeyen des Adels Unterthanen, wie ſonſt auch geſchehen, zugleich mit der übrigen Landſchaft anzulegen;

3) die Geiſtlichen in Städten und Flecken, welche Pfründen und keine Arbeit hätten, ſollten nicht

mehr ſeyn, ſondern ihre Gefälle zu beſſerer Beſoldung ſchlechtbezahlter Pfarrer und Kapläne verwendet werden;

4) die vorhin von weltlichen Unterthanen beſeſſenen, nun aber in den Händen der Geiſtlichen und des Adels befindlichen Grundſtücke ſollten zur Steuer und Anlage gezogen werden;

5) die Anmaßung der Prälaten und des Adels, welche von den Landesunterthanen, die einige ihnen zinsbare Lehen inne hätten, Steuer und Anlage verlangten, möchte abgeſchaft, und nicht geduldet werden, daß ein erbgehuldigter Unterthan des Stifts, wenn er auch Lehen von der Geiſtlichkeit oder vom Adel habe, dahin Steuer und Anlage zu geben gedrungen werde;

6) keine Freiheit von der Anlage in Rückſicht der Diener des Stifts und der Nebenſtifte und Prälaturen, weſſen Namen und Ranges die wären, ſollte künftig mehr Statt haben;

7) die Ausfuhr der Wolle zum Nachtheile der inländiſchen Gewerbe ſollte verboten,

8) der Stadt Wirzburg hingegen ein freier und ungehinderter Getreidkauf und Verkauf geſtattet werden.

Unter der Vorausſetzung, daß dieſe Beſchwerden berückſichtiget würden, erbot man ſich zu der Summe von 400,000 fl., nahm jedoch das Anerbieten des Fürſten, daß die Landſchaft das Geld ſelbſt einnehmen, Schulden bezahlen, und Rechnung darüber ablegen ſollte, gerne an,

und verlangte noch von dem Biſchofe und Kapitel einen Revers, daß über die beſtimmte Summe in 50 Jahren der Landſchaft keine neue Anlage und Abgabe aufgebürdet, ſondern die etwa noch übrig bleibende Schuld von dem Biſchofe, dem Domkapitel, der Kleriſei und Ritterſchaft übernommen werden ſollte.

Der Biſchof erklärte ſich auf dieſe Vorſtellung, was die vorgebrachten Beſchwerden betraf, ganz allgemein; deſto weitläuftiger aber war er über den Schuldenſtand. Er verlangte, daß die Landſchaft noch 100,000 fl. übernehmen ſollte; das Uebrige wollte er mit dem Domkapitel, der Kleriſei und Ritterſchaft tragen, auch den verlangten Revers, allein ohne Benennung einer Zeit, ausſtellen.

Die Landſchaft beharrte auf ihrer erſten Erklärung, und wollte zur Uebername einer höheren Summe ſich nicht verſtehen. Das gefiel dem Biſchofe gar nicht; er ſchrit daher zu einem ganz eigenen Mittel, ſeine Forderung durchzuſetzen. Er ließ die Abgeordneten aller Städte und Aemter, mit Ausſchluß derer von Wirzburg, Karlſtadt, Ochſenfurt, Eibelſtadt und Frickenhauſen, nach Hofe zu ſich erfordern. Hier wurden ſie vor Nachts nicht vorgelaſſen, inzwiſchen aber mit Wein reichlich bedient. Endlich wurden ſie in einen großen Saal berufen, die Thüren verſperret, und ihnen dann von dem Biſchofe rund heraus erkläret, ſie müßten 600,000 fl. ſammt den Abzinſen davon übernehmen. Um nun die Stimmen deſto ſicherer zu gewinnen, bediente ſich der

Biſchof noch folgenden Kunſtgrifs: er ließ die Aemter nach einander vorleſen, und diejenigen Abgeordneten, die ſich zu dieſer Summe bereitwillig erklärten, ſich zur rechten Seite treten. Der Anfang ward mit den Abgeordneten vom Oberlande gemacht, die auch ganz bereitwillig ſich zeigten; nicht ſo bereit waren die Abgeordneten des Unterlandes, welche darauf beſtanden, daß ſie ohne die Ausgeſchloſſenen nichts handeln möchten, aber mit Ungeſtüm endlich auf die Seite derjenigen getrieben wurden, welche bewilliget hatten. Nach dieſem Auftrite wurden die Abgeordneten nach Hauſe entlaſſen.

Bald darauf wurde ein neuer Landtag ausgeſchrieben, als Fortſetzung des Erſten, der ein ſo ſonderbares Ende gehabt hatte. Man berief aber nur die Städte Wirzburg, Gerolzhofen, Haßfurt, Königshofen, Neuſtadt, Heydingsfeld, Lauda, Werneck, und Abgeordnete aus den Aemtern dieſes Namens. Der 27. Mai war als der Tag der Zuſammenkunft angeſetzt. Der Gegenſtand, mit dem die Verſammlung ſich vorzüglich beſchäftigen ſollte, war: wie die neulich bewilligte Summe auszuſchlagen und zu erheben ſey? Der Biſchof bezog ſich auf ſeinen letzten alternativen Vorſchlag, forderte die Abgeordneten auf, die Einnehmer zu beſtellen, und die Legſtätte zu beſtimmen, wozu er Wirzburg, Königshofen und Gerolzhofen, und zwei Truhen, Eine zu Wirzburg bei Hofe und die Andere zu Königshofen unter doppeltem fürſtlichen und landſchaftlichen Verſchluſſe vorſchlug.

Der Ausſchluß hielt folgende Anlage für billig und erklecklich:

1) Sollte Jeder von allen Hab' und Gütern, von jedem 100 fl. Werth 3/4 fl. ſo lange bezahlen, bis die bewilligte Summe gänzlich bezahlt wäre;

2) alle Handelsleute und Krämer ſollten von ihrem ganzen Kram, von 100 fl. Werth 2 fl. entrichten;

3) von jeder Maß ſollten künftig 2 Pf. zu Ungeld zum Vortheile der landſchaftlichen Schuldentilgungskaſſe erhoben werden.

Man hielt zwei Legſtätte, jede mit einer wohlverwahrten Truhe verſehen, für hinlänglich, und benennte hiezu Wirzburg und Königshofen, wo die landſchaftlichen Obereinnehmer des Jahres nur zwei Mal zuſammen kommen und einnehmen könnten.

Der Biſchof ſchlug hierauf vor, ſtatt 3/4 fl. 1 fl. von jedem 100 fl. Vermögen zu erheben, und, ſtatt das Ungeld zum Nachtheile des Armen zu erhöhen, entweder von jedem Fuder Wein, das verkauft wird, 1 oder 1/2 fl. zu erheben, oder von jeder Maß Wein, auch die im eigenen Hauſe verzehrt wird, 1 Pf. zu Ungeld zu nehmen. Allein der Ausſchuß blieb bei ſeiner Meinung, und trug noch darauf an, daß der Biſchof die zu Augsburg neuerdings bewilligte Türkenhülfe ganz auf ſich nehmen möchte. Hiezu wollte ſich Friedrich nicht verſtehen, und gleichwohl die Hälfte übernehmen, die andere Hälfte hingegen der Landſchaft zu bezahlen über-

laſſen. Endlich verglich ſich der Ausſchuß in einer perſönlichen Unterhandlung mit dem Fürſten dahin, daß

1) der landſchaftliche Vorſchlag in Hinſicht der Anlage durchgeſetzt,

2) die Türkenhülfe von dem Fürſten ſogleich zur Hälfte mit 34,200 fl. aus eigenem Säckel bezahlt, die andere Hälfte von der Landſchaft auf dreijährige Friſten übernommen,

3) der Landſchaft unverzinste Schulden auch von dem Fürſten bezahlet werden ſollten.

Nachdem dieſe Punkte berichtiget waren, giengen die Abgeordneten nach Hauſe. Aber noch waren andere Punkte zu erörtern, die einer dritten Zuſammenkunft vorbehalten wurden. Dieſe wurde auf den 27. Auguſt ausgeſchrieben, und von den nemlichen Städten und Aemtern beſchickt. Hier kam vorzüglich die Art, wie die Anlage auf die einzelnen Aemter des Landes zu vertheilen ſey, die Ernennung der Ober- und Untereinnehmer, derſelben Beſoldung und Dienſtverrichtung, endlich die Erneuerung der Ungeldsordnung und Publikation der neuen Anlage zur Sprache. Man ward einig, daß in jeder Stadt und dem dazu gehörigen Amte 3 Perſonen die Einwohner anlegen, und die Anlage erheben ſollten; als einzige Legſtatt wurde Wirzburg beſtimmt, und die Obereinname eben Denjenigen überlaſſen, die ſonſt Obereinnehmer geweſen waren; dieſe Obereinnehmer ſollten alle halbe Jahre dem Fürſten und der Landſchaft Rechnung ſtellen; und zur allgemeinen Beruhigung ſollte

im Lande jedes Mal bekannt gemacht werden, wie das Geld verwendet worden ſey. Dem Fürſten wurde nochmals in Erinnerung gebracht, daß er die Ritterſchaft ſo wenig, wie des Stifts Kleriſei, von der Anlage frei laſſen möchte, zu welchem Ende ein Rittertag ausgeſchrieben wurde. Die Türkenhülfe wollte der Fürſt in der Art ganz übernehmen, daß er die Hälfte ſelbſt bezahlen, die andere Hälfte aber der Landſchaft darleihen wollte; allein der Ausſchuß beharrte darauf, daß der Fürſt nicht nur die Türkenhülfe ganz und unbedingt, ſondern auch der Landſchaft unverzinste Schuld auf ſich allein nehmen müſſe; zuletzt wurden beide Punkte auf einen künftigen Landtag verſchoben, wogegen aber die Landſchaft mit Bezug auf ihre Anträge ſich verwahrte. Der von dem Fürſten verſprochene Revers wurde ausgeſtellt, und der Ausſchuß beſchloß ſeine Arbeiten damit, daß er mit den fürſtlichen Kammerräthen die Redaktion der neuen Anlage- und Ungeldsordnung beſorgte.

Auch die Ritterſchaft des Stiftes war auf den 1. September vorgeladen; es erſchienen aber nur wenige. Daher wurde eine beſondere Verſammlung derſelben auf den 3. November ausgeſchrieben. Der Biſchof verlangte von der Ritterſchaft, daß ſie mit der Kleriſei und gemeinen Landſchaft konkurriren ſollte. Die Ritter wollten zwar nicht ſchuldig ſeyn, neben den beiden erſterwähnten Ständen ſich in etwas als der dritte Stand einzulaſſen, erboten ſich indeſſen doch, ſtatt des wenig erträglichen Ungelds künftig 100,000 fl. auf ſich

zu nehmen, und zehn Jahre hindurch alljährlich mit 10,000 fl. zu bezahlen, ſo, daß von des Stifts Schulden, da die Prälaten und gemeine Landſchaft 600,000 fl. auf ſich geladen hatten, nun 700,000 fl. verſichert waren. Die Ritterſchaft erhielt dagegen eben ſo, wie bereits auf den Antrag der Prälaten und gemeinen Landſchaft geſchehen war, gleichfalls einen Revers, daß dieſe Bewilligung und freiwillige Konkurrenz zu keinem Präjudiz gereichen, und die bewilligte Steuer nur bis zu vollendeter Tilgung der Schuld dauern ſollte.

Merkwürdig iſt dieſer allgemeine Landtag noch beſonders darum, weil es das letzte Mal war, daß die Ritterſchaft mit den beiden übrigen Ständen erſchien. Sie bewilligte wohl noch einige Mal Geldhülfen, ohne ſich jedoch an die Landſtände anzuſchließen.

Allgemeiner Landtag 1577.

Die auf dem Reichstage zu Regensburg im J. 1576. bewilligte Türkenhülfe auf 60 Monate gab die Veranlaſſung zu der Berufung eines allgemeinen Landtags. Von jeder Stadt und von jedem Amte des Landes wurden auf den 11. Januar 1577. Deputirte, nicht weniger auch die geſammte Kleriſey erfordert.

Der Fürſt machte ſich anheiſchig, die ſechs erſten Termine an der Türkenſteuer allein zu tragen; das Uebrige ſollte die Landſchaft auf ſich nehmen, und dazu eine Anlage, von 100 fl. Vermögen 1/2 fl., erheben. Zur Berathſchlagung über dieſen Antrag wählte die ge-

meine Landſchaft einen Ausſchuß, der aus den Deputirten von Wirzburg, Neuſtadt, Gerolzhofen, Iphofen, Königshofen, Münnerſtadt, Lauda, Eibelſtadt, Karlſtadt, Haßfurt, Arnſtein, Ochſenfurt, Volkach, Dettelbach, Röttingen und Heidingsfeld beſtand. Dieſer Ausſchuß antwortete mit Zuſtimmung der geſammten Landſchaft, man habe geglaubt, der Fürſt werde von ſeinen Kammergefällen, und mit Zuziehung der Geiſtlichkeit allein die ganze Türkenhülfe tragen können, ohne die Landſchaft, die im J. 1566. eine ſo große Laſt auf ſich genommen habe, zur Konkurrenz aufzufordern; doch wollte man ſich eines Beitrags nicht weigern, wenn dieſe Laſt auch auf die Geiſtlichkeit vertheilet würde. Man trug ferner darauf an, daß die Güter der Geiſtlichkeit und des Adels, die ſich der Freiheit anmaßeten, zur Anlage gezogen werden, und die Geiſtlichen den Wein, den ſie durch Vorkauf an ſich brächten, gleichfalls durch Erlegung des Ungelds verſteuern ſollten. Der Fürſt erwiederte, daß der im J. 1566. von dem Biſchofe Friedrich ausgeſtellte Revers nur auf 10 Jahre Kraft gehabt habe, folglich nun erloſchen ſey; er brachte in Erinnerung, daß die Landſchaft ihm noch eine Türkenhülfe von 45,000 fl., die mit Zinſen auf 60,000 fl. erwachſen ſey, ſchulde, ohne daß er noch dieſe Summe in Anſchlag und Aufrechnung gebracht habe. Die gemeine Landſchaft bewilligte 100,000 fl. in 6 Jahresfriſten zu bezahlen, und übernahm auf ferneres Dringen zur Tilgung der alten noch rückſtändigen Türkenhülfe noch 6,000 fl. auf die

6 Jahre, ſo, daß die ganze Summe ſich auf 136,000 fl. belief. Der Fürſt behielt ſich vor, daß hiedurch, wenn von Reichswegen inzwiſchen neue Hülfen bewilliget würden, die Landſchaft von Leiſtung weiterer Geldbeiträge nicht entbunden ſeyn ſollte; nicht weniger verwahrte ſich derſelbe auch dagegen, damit es ſeiner landesfürſtlichen Obrigkeit nicht zum Nachtheile gereichen möge, daß der Landſchaft Diesmal überlaſſen worden, die gedachte Türkenhülfe unter ſich ſelbſt anzulegen. Der gemeinſame Beſchluß wurde, wie gewöhnlich, in einen Abſchied verfaßt; als derſelbe dem Ausſchuſſe zur Unterſchrift vorgelegt wurde, fanden ſie Bedenken, zu unterzeichnen, und wollten zuerſt noch hinzugeſetzt haben, 1) daß die von dem Fürſten hinzugefügte Bedingung den, der Landſchaft von den vorigen Fürſten ausgeſtellten, Reverſen nicht präjudizirlich ſeyn, und 2) die Worte „alle Fälle" in jene „alle Reichsfälle" verändert werden ſollten. Allein der Fürſt wollte durchaus keine Aenderung des verfaßten Abſchiedes eingehen, und erklärte mündlich, daß durch denſelben den vorigen Landtagsabſchieden Nichts benommen ſeyn ſollte; womit ſich auch die Landſchaft begnügte.

Die Prälaten bewilligten ihrer Seits nach gleichfalls vorhergegangenen wechſelſeitigen Unterhandlungen, auf 6 Jahre, jedes Jahr 8,000 fl., und für das ſiebente und letzte Jahr 6,000 fl. zu geben. Der Fürſt nahm dieſes Anerbieten an, jedoch mit dem Beiſatze, daß alle bürgerlichen und ſteuerbaren Güter, ſie ſeyen

lehenbar, wem ſie wollen, ſo viel die geſammte Kleriſei davon inne habe, zur Kaſſe gemeiner Landſchaft verſteuert werden, auch Jeder von der Kleriſei, der Wein und Getreid kaufte, um dieſelben wieder zu verkaufen, die beſchloſſene Anlage davon der gemeinen Landſchaft entrichten ſollte.

Klar war in den Reichsſchlüſſen verordnet, daß nur in Reichsfällen, da nemlich, wo von einer Reichsanlage die Rede war, die Landſtände einen Beitrag leiſten mußten; klar war daher der Landſtände Recht, in Fällen, wo es eine Provinzialanlage zur Befriedigung der Provinzialbedürfniſſe galt, den ihnen angeforderten Beitrag abzuſchlagen; und doch weigerte ſich Julius, die verlangte Abänderung in dem Rezeſſe eintreten zu laſſen. Er war der erſte Fürſt, der freier herrſchen, und, ſeiner guten Wirthſchaft wie ſeines Kopfes ſich bewußt, den Landſtänden jenen Einfluß nicht geſtatten wollte, den ſie bisher, und vorzüglich unter Friedrich behauptet hatten.

Ausſchußtag der geiſtlichen Stände 1583.

Die Reichsverſammlung zu Augsburg bewilligte eine fünfjährige Reichshülfe gegen die Türken; daher geſchah von dem Biſchofe Julius die Anforderung eines Beitrags an ſeine Geiſtlichkeit. Die Prälaten wurden auf den 3. Dezember in die Reſidenzſtadt eingeladen, und bewilligten auf fünf Jahre alljährlich die Summe von

6,000 fl.; indeſſen ihre Unterthanen das Ungeld, wie des Fürſten unmittelbare Unterthanen, gleichfalls auf 5 Jahre, von 100 fl. Vermögen aber 25 Pf., und jeder Hauseinwohner ein Pfund Rauchgeld nur auf 3 Jahre bezahlen ſollten. Dann wurde noch bedungen, daß neue Reichshülfen, die inzwiſchen bewilliget werden möchten, nicht minder auch von der Landſchaft übernommen werden müßten.

Ausſchußtag der weltlichen Stände 1588.

Vermöge Ausſchreibens vom 28. November wurde ein Ausſchuß der gemeinen Landſchaft auf den 10. Dezember beſchieden, und demſelben vorgetragen: „Zur Beſtreitung der im J. 1582. bewilligten Türkenhülfe ſey auf die Güter der Unterthanen nur auf 3 Jahre eine höhere Abgabe gelegt, das Ungeld aber, welches ſonſt zur Abzahlung der Schulden verwendet wurde, wäre auf 5 Jahre lang gleichfalls hieher beſtimmt worden. Demungeachtet hätten die Unterthanen jeder Klaſſe jene Vermögensabgabe hart empfunden; da nun wieder voraus zu ſehen ſey, das eine neue Kontribution zur Erhaltung der chriſtlichen Grenzen eingefordert werden würde, der Fürſt aber ſeine Unterthanen ſoviel möglich ſchonen wolle, ſo ſey er entſchloſſen, jenes Ungeld auch in Zukunft hiezu verwenden zu laſſen, beſonders da die fremden Reiſenden dazu am Meiſten beitrügen, und der Unterthan am Wenigſten beläſtiget ſey.“

Der Ständeausſchuß war mit dieſem Antrage ganz zufrieden, mit dem Vorbehalte, daß zu ſeiner Zeit das Ungeld wieder nach ſeiner erſten Beſtimmung verwendet werde, auch des Domkapitels, der Kleriſei und des Adels Unterthanen hiezu angehalten würden. Der Fürſt antwortete, daß er dem Domkapitel und der Kleriſei bereits befohlen, auch mit den Adelichen unterhandelt habe, mit Einigen aber darüber in Rechtsſtreit gerathen ſey; das Ungeld ſey aber nicht auf 5 Jahre oder ſonſt beſtimmte Zeit feſtzuſetzen, weil man nicht wiſſe, auf wie viele Jahre die Türkenſteuer bewilliget werde; indeſſen ſolle dieſes Ungeld nicht länger währen, als des Reichs Einwilligung und des Stifts Beitrag erfordere; und dem von dem Biſchofe Friedrich ausgeſtellten Reverſe ſolle hiedurch gar Nichts benommen ſeyn. Es beruhte alſo darauf, daß das Ungeld, wie ſolches vom J. 1574. an, von der Maß 1 Pf., erhoben worden, auch künftig erhoben und zur Bezahlung der Türkenſteuer verwendet werden ſollte.

Ausſchußtag der geiſtlichen und weltlichen Stände 1594.

Der Einbruch der Türken in Ungarn, und die dadurch dem teutſchen Reiche bevorſtehende Gefahr bewogen die Reichsſtände, auf dem Reichstage zu Regensburg 80 Monate zu bewilligen, worunter 20 Monate ſogenannter eilender Hülfe, und 60 nach dem Römerzuge begriffen waren. Ferner wurden 3 Monate dem

niederländſchen weſtphälſchen Kreiſe, und noch etwas zu den Koſten einer Legation in den burgundſchen Kreis bewilligt. Jeder Reichsſtand wurde bevollmächtigt, den Antheil ſeines Landes von gefreiten und ungefreiten Landeseinwohnern zu erheben; der Biſchof Julius hätte daher zur Anlage dieſer Reichs- nicht Landſteuer nicht nöthig gehabt, eine landſchaftliche Zuſammenkunft zu veranſtalten; demungeachtet wurde auf den 12. September ein Ausſchuß der geiſtlichen und weltlichen Landſtände beſchrieben.

Der Fürſt ſtellte dieſem Ausſchuſſe vor, daß die Kammer noch viele alte Schulden zu bezahlen habe, daß im Lande viele Verbeſſerungen in Gebäuden und ſonſt gemacht, viele Güter angekauft worden; daß wegen Mißwachſes das Ungeld wenig ertrage, alſo andere Mittel zur Befriedigung des gegenwärtigen Bedürfniſſes aufgeſucht werden müßten. Der Ausſchuß bewilligte die Fortdauer des Ungelds auf fernere 5 Jahre; die Prälaten wollten überdies auf 4 Jahre 24,000 fl. geben; und die gemeine Landſchaft machte ſich verbindlich, 3 Jahre lang von 100 fl. Vermögen 21 Pf., und vom Handelsgut eben ſoviel zu entrichten; mit dem Gedinge jedoch, daß bei dieſer Anlage des Vermögens und des Ungelds Niemand befreiet bleibe, der ſonſt angelegt worden ſey und Ungeld bezahlt habe; auch ſollte des Biſchofs Friedrich Revers in ſeiner Kraft und Wirkung bleiben. Die Geiſtlichkeit bewilligte endlich 36,000 fl. auf 6 Jahre in Friſten zu geben; das Ungeld ſollte 5

Jahre fortdauern, von jeder Herdſtätte 1 Pfund, und von jedem 100 fl. Werth 25 Pf., vom Handelsgute aber zwei Mal ſoviel erhoben werden.

Ausſchußtag der geiſtlichen und weltlichen Landſtände 1596.

Nebſt der dem Kaiſer im J. 1594. bewilligten gewöhnlichen Türkenhülfe wurden von den Reichsſtänden auch Nebenhülfen erfordert und geleiſtet. Auch der Biſchof Julius hatte dergleichen gegeben, und zwar zwei Jahre aus ſeinen Kammergefällen, weil die neulich bewilligte landſchaftliche Hülfe dazu unzureichend war; vorzüglich um ſich dieſen Vorſchuß erſetzen zu laſſen, berief derſelbe einen Ausſchuß der geiſtlichen und weltlichen Stände auf den 28. Oktober nach Wirzburg.

Von den weltlichen Ständen wurden die Städte Wirzburg, Volkach, Iphofen, Haßfurt, Mellerichſtadt, Neuſtadt, Ochſenfurt, Karlſtadt, Arnſtein und Gerolzhofen berufen, welche wieder einen engeren Ausſchuß, die Städte Wirzburg, Ochſenfurt, Gerolzhofen, Neuſtadt, Haßfurt und Karlſtadt wählten.

Des Fürſten Antrag gieng dahin:

1) wie man den von ihm geleiſteten Vorſchuß erſetzen wolle?

2) wie man künftig mit möglichſter Schonung dieſe Nebenhülfe, der man ſich nicht entſchlagen könne, zu leiſten gedenke?

3) ob man den gewöhnlichen Tax der bewilligten Türkenſteuer ſteigern, oder man die auf 5 Jahre bewilligte Anlage auf mehrere Jahre verlängern wolle?

Die Prälaten fanden eine Steigerung der Anlage nicht rathſam, ſondern wollten zu den im J. 1594. bewilligten 6 Jahren deren noch 2 weiter bewilligen, ſo, daß vom J. 1594. an auf 8 Jahre von 100 fl. Vermögen 25 Pf., von Handelsleuten 50 Pf., und das Rauchpfund gegeben werden ſollten. Die gemeine Landſchaft, welcher obige Entſchließung mitgetheilt würde, ſtimmte damit überein, doch mit der Bedingung, daß der Fürſt, wenn inzwiſchen eine neue Hülfe verlangt würde, dieſelbe auf ſich nehmen ſollte, und daß das Ungeld, damit es zu keiner ewigen Schuldigkeit erwachſe, zu ſeiner Zeit aufhören müſſe. Der Fürſt war mit dieſer Erklärung nicht zufrieden; er verlangte für das Jahr 1597. eine doppelte Steuer auf den Fall, wenn der Kaiſer die 1,000 Pferde wieder fordern ſollte; er wollte ferner ſtatt 2 Jahre deren 3 hinzugethan haben. Dieſes zweite Begehren wurde von den Ständen zugeſtanden; der doppelten Steuer aber wollte man auf allen Fall enthoben ſeyn. Endlich bequemte man ſich denn doch zu des Biſchofs Willen, welcher der Landſchaft verſprach, die von ihr über die Ungleichheit der Anlage geführten Beſchwerden abzuſchaffen, das von dem landſchaftlichen Steuervorrathe entnommene, und auf den mansfeldſchen Durchzug verwendete Geld der Landſchaft baldigſt wieder er-

ſetzen zu laſſen, und dem Reverſe des Biſchofs Frie-drich nicht zu nahe zu treten.

In dem eben erwähnten Reverſe lag freilich viel Werth für die Rechte der Landſtände. Es war auf dem Landtage im J. 1566., welcher dieſen Revers zur Folge hatte, anerkannt worden, daß es von der Landſchaft gutem Willen abhange, zu des Fürſten und Landes Bedürfniſſen Beiträge zu bewilligen oder abzuſchlagen; es war anerkannt, daß bewilligte Beiträge nur zu jenem Zwecke, zu dem ſie waren bewilliget worden, verwendet werden dürften; es war anerkannt, daß die Einname und Ausgabe der Gelder der Landſchaft zukomme; — es iſt daher kein Wunder, daß die Stände einen ſolchen Revers, der ſie an jenen merkwürdigen Landtag erinnerte, immer heilig gehalten wiſſen wollten.

Ausſchußtag der geiſtlichen und weltlichen Stände 1598.

Der Biſchof Julius hatte als Reichsſtand zu den, auf dem Reichstage d. J. zu Regensburg bewilligten, 60 Römermonaten ſeinen Beitrag zu leiſten. Er beſchied daher die geiſtlichen Stände, und einen Ausſchuß der gemeinen Landſchaft auf den 30. Auguſt, um mit denſelben zu berathſchlagen. Die Prälaten bewilligten, daß die im J. 1596. gemachte Anlage von Jetzt an auf 4 Jahre doppelt gegeben, von den Unterthanen aber die gegenwärtige Anlage auf die folgenden 6 Jahre jährlich um die Hälfte mehr oder anderthalbſach entrichtet wer-

den ſollte. Ferner bewilligte die Geiſtlichkeit die Fortdauer des Ungelds auf die nemliche Zeit; doch Alles mit der Ausname, daß die Gelder nach dem landlaufigen Kurs angenommen, und die Zinſen des Kapitals, welches zur unverzüglichen Bezahlung der Reichshülfe werde entlehnt werden müſſen, von dem Fürſten allein berichtiget werden ſollten.

Der Ausſchuß der weltlichen Stände, die Deputation von Wirzburg, Karlſtadt, Ochſenfurt, Haßfurt, Neuſtadt, Gerolzhofen, Dettelbach, Arnſtein, Volkach, Iphofen, Königshofen und Mellerichſtadt, bewilligten gleichfalls, was ſchon die Prälaten für ihre Unterthanen bewilliget hatten, nemlich die Fortdauer der im J. 1596. bewilligten Anlage auf weitere 6 Jahre und Erhöhung derſelben um die Hälfte. Eben ſo ſtimmte derſelbe auch in die Verlängerung des bisherigen Ungelds ein, und fügte ſeiner Bewilligung eben die Ausnamen bei, wie die Geiſtlichkeit. Beide Rezeſſe wurden am 2. September ausgefertiget und unterzeichnet.

Der Biſchof wollte ſich durch die Bemerkung, daß die Berufung der Stände bei anderen benachbarten Reichsſtänden nicht gebräuchlich ſeyen, wahrſcheinlich dagegen verwahren, daß ſeine Stände die Bewilligung der Reichsſteuern nicht von ihrer Willkühr abhängig halten möchten. Indeſſen war auch nach den Reichsſchlüſſen den Ständen nur ein Beitrag, nicht die ganze Laſt der Reichsſteuer aufgebürdet; es bedurfte alſo

allerdings noch einer beſonderen Bewilligung der Stände, wenn ſie die ganze Bürde auf ſich nehmen ſollten.

Landtag 1603.

Türkenhülfe und abermals Türkenhülfe — das war ſeit langen Jahren die Loſung, wenn eine Reichsverſammlung berufen wurde. Das war es auch, als der Kaiſer Rudolph II. zu Ende des Jahres 1602. einen Reichstag nach Regensburg ausſchrieb. Im Februar 1603. kam der Reichstag zu Stande, und dem Kaiſer wurden 26 Monate eilender Hülfe, und 60 Monate gemeinen Römerzugs, im Ganzen alſo 86 Monate bewilliget. Um nun ſeinen Beitrag berichtigen zu können, berief der Biſchof Julius auf den 10. September des Stifts Prälaten und gemeine Landſchaft.

Mit den Prälaten wurde man bald einig; ſie bewilligten zur Erſtattung der von dem Fürſten bereits gemachten Auslage auf 5 Jahre alljährlich 15,000 fl., mit dem Vorbehalt, daß der vom J. 1598. noch rückſtändige Termin fallen, und das gewöhnliche Ungeld die 5 Jahre hindurch — jedoch Biſchof Friedrichs Revers unnachtheilig — fortbeſtehen ſollte. Man erklärte ſich auch bereit, weitere Hülfe zu bewilligen, wenn ſie wegen des Türken oder niederländſchen Kriegsweſens erfordert werden ſollte. Um die Laſt der Einquartierungen und Durchzüge nicht allein auf Denjenigen ruhen zu laſſen, die ſie unmittelbar betroffen, erbot man ſich, künftig den vierten Theil aller Einquartierungs- Muſterungs- und Durch-

zugskoſten zu tragen, und wollte auch an dem Kapitale, welches man zur Beſtreitung dergleichen ſchon aufgelaufener Koſten aufnehmen würde, einen gebührenden Theil übernehmen.

Gleiche Bereitwilligkeit bezeigte die gemeine Landſchaft, von welcher nun ein Ausſchuß von 19 Städten, von denen wieder 7 einen geheimen Ausſchuß bildeten, beſchrieben war. Es wurden von 100 fl. Vermögen 5 Batzen alljährlich auf 5 Jahre, nebſt fortdauerndem gewöhnlichen Ungelde, als Anlage unter den nemlichen Reſervationen, wie von der Kleriſei bewilligt, und auf den Fall größerer Bedürfniſſe weitere Hülfe zugeſagt. Eben ſo wurde beſchloſſen, daß die gemeine Landſchaft einen dritten Theil aller künftigen Einquartierungs- Muſterungs- und Durchzugskoſten auf ſich nehmen, und, was die bereits aufgewandten Koſten anlanget, einen Theil des Kapitals, das zu deren Deckung von der Stadt Wirzburg aufgenommen werden ſollte, tragen wolle.

Ueberdies bewilligte noch die Kleriſei 1/4 und die gemeine Landſchaft 3/4 einer Anlage, daß jeder Hausgeſeſſener jährlich 1/2 Batzen, und ein Anderer, der nicht eigene Häuſer habe, 1 Kr. kontribuiren ſollte, welche in einer eigenen Truhe, unter dem Verſchluſſe der Kleriſei und gemeinen Landſchaft, auch der Stadt Wirzburg, als Vorrath für künftige Durchzüge aufzubewahren ſey.

Ausſchußtage 1610.

Die Zeitumſtände und kriegeriſchen Ereigniſſe, welche, als Folge der in Teutſchland einander gegenüber ſtehenden Bündniſſe, der Union und Liga, auch das Fürſtenthum Wirzburg hart zu treffen anfiengen, machten einen auſſerordentlichen Aufwand nöthig, der von der Landſchaft bewilliget werden mußte. Der Biſchof Julius beſchrieb daher auf den 15. Merz einen Ausſchuß der Prälaten und gemeinen Landſchaft. Dieſen ſtellte er die Noth des Vaterlandes vor; und man war bald über die Mittel einig, wie dem Bedürfniſſe abgeholfen werden ſollte. Die gemeine Landſchaft, deren Ausſchuß in den Deputirten der Städte Wirzburg, Detelbach, Ochſenfurt, Königshofen, Arnſtein und Neuſtadt beſtand, bewilligte auf 5 Jahre eine Abgabe von 1/2 fl. von jedem 100 fl. Vermögen, und von jeder Maß verzapften Getränks 2 Pf. zu Ungeld. Die Kleriſei machte ſich verbindlich, 5 Jahre lang alljährlich 20,000 fl. zu entrichten, auch ihre Unterthanen zur Entrichtung der landſchaftlichen Vermögensſteuer und des Ungelds anzuhalten. *) So war des Fürſten Wille befriedget, und die Landſchaft nahm ſogleich wieder ihren Abſchied.

Allein, bald wurde die Noth und Gefahr dringender; der Fürſt rief daher auf den 29. Auguſt den letzten Ausſchuß, doch mit Ausname der Städte Arnſtein

*) Der Rezeß in den conclus. jurid. P. V. p. 79.

und Dettelbach, wieder nach Hofe. Hier ließ er den beiden Ständen eröfnen, daß er für nöthig halte, ſich nebſt dem Kriegsvolke auch des Landvolks zu gebrauchen, auch die Stadt und das Schloß Wirzburg zu befeſtigen, um gegen feindliche Anfälle doch einen Zufluchtsort für Menſchen und Vermögen zu haben; hiezu ſollte nun die Landſchaft den nöthigen Aufwand bewilligen. Des Fürſten Plan, das Schloß und die Stadt Wirzburg zu befeſtigen, fand durchaus keinen Beifall. Die weltlichen Stände machten dagegen die Einwendung, daß dieſe Befeſtigung nur der Stadt und Landſchaft zum Nachtheile gereichen, und überdies wegen der nahen Berge gar nicht von Bedeutung werden könne; vielmehr habe die Stadt von den Belagerern, welche in einer Nacht alle Weinberge rings umher zerſtören könnten, einen Nachtheil zu fürchten, der ſich gar nicht erſetzen laſſe; ſie erboten ſich übrigens, zu anderen Bedürfniſſen des Landes ein Anlehen auf den Kredit der Landſchaft zu eröfnen. Die geiſtlichen Stände waren mit dieſen Geſinnungen ganz einverſtanden; die Schrift, worin dem Fürſten dieſe Einwürfe gemacht werden ſollten, war aber zu nachdrücklich und derb abgefaßt, als daß ſie dieſelbe hätten unterzeichnen mögen; ſie begnügten ſich damit, dem Fürſten ihre Meinung mündlich vorzutragen. Der Fürſt war auch über die Antwort der weltlichen Stände ſehr ungehalten; er erinnerte ſie an ſeine faſt vierzigjährige, gewiß milde Regierung, und beharrte auf ſeinem Plane der Befeſtigung von Wirz-

burg, wozu er von den beiden Ständen eine Kontribu=tion bewilligt, oder ſonſt Mittel vorgeſchlagen haben wollte. Aber auch die Landſchaft beharrte auf ihrer Weigerung, zu dem Feſtungsbaue etwas zu bewilligen, und gab vorzüglich dem Fürſten zu bedenken, daß ihm, als dem kleinſten Theile von der Kleriſei und Landſchaft nicht gebühren wolle, zum Präjudiz der anderen Stände ſich in ein ſo wichtiges Werk einzulaſſen, und eine un=beſtimmte Summe Geldes zu bewilligen; daß man nie zur Befeſtigung von Wirzburg oder einer anderen Stadt, noch viel weniger jetzt, bei ſo drückenden Zeiten, ſtim=men könne.

Der Fürſt ſchrit nun zu einem anderen Mittel, wel=ches man ſchon oft probat mochte gefunden haben; er lud die Stände zur Tafel, und erforderte ſie nach der Tafel in ſein Gemach, wo aufs Neue in ſie gedrungen wurde. Allein, auch dieſes Mittel wollte nicht helfen. Die Stände erſuchten den Fürſten, den vorhabenden Bau noch zur Zeit auf ſich beruhen zu laſſen, beſonders weil man nichts Gewiſſes bewilligen könne; bei beſſeren Zeiten, und wenn man einmal einen Koſtenanſchlag mit Zuverläſſigkeit werde vorlegen können, werde die Land=ſchaft ſich auch bereitwillig finden laſſen. Der Fürſt be=ruhigte ſich noch nicht, und beſchied den Ausſchuß auf 6 Uhr Abends des folgenden Tags; unterdeſſen ſollte dieſer ſich eines Beſſern bedenken. Als die Deputirten ſich zur beſtimmten Zeit wieder einſtellten, wurden ſie zum Nachteſſen geladen; allein der größere Theil derſel=

ben gieng hinunter in die Stadt, unterredete ſich, und kam des anderen Tages mit der Erklärung zurück, daß ſie, die Deputirten der Kleriſei ſowohl als der Landſchaft, nicht bevollmächtiget ſeyen, zur Befeſtigung der Stadt etwas zu bewilligen, daß ſie aber zur Bezeigung ihres guten Willens die neulich von jedem 100 fl. Vermögen bewilligte Anlage von 1/2 fl. auf ein oder höchſtens 2 Jahre länger bewilligen wollten, jedoch dergeſtalt, daß der Fürſt den vorhabenden Feſtungsbau, wenn er denſelben doch vollführen wolle, auf eigene Koſten ohne Zuthun der Landſchaft anfange und vollende. Auf nochmalige Vorſtellung des Fürſten erfolgte dieſelbe Antwort. Nun brach des Fürſten Geduld; drei Viertel Stunden ſprach er ſelbſt zu den Abgeordneten von der Nothwendigkeit des Feſtungsbau's, von ſeiner mißkannten landesväterlichen Abſicht und Sorgfalt, und empfahl nochmals willfährige Entſchließung. Dann wurde der Ausſchuß zur Tafel gebeten; nach der Tafel beſprach ſich der Fürſt abermals mit einigen Prälaten und Städtedeputirten; aber alles war umſonſt; daher entließ er ſie mit der Anmerkung, ſie möchten ſich zu Hauſe mit ihren Intereſſenten und Angehörigen unterreden, und, wenn ſie wieder beſchrieben würden, beſſere Vollmachten mitbringen.

Landtag 1621.

Unter dem Biſchofe Johan Gotfried von Aſchhauſen, der auch Biſchof von Bamberg war, drückte

ebenfalls die Noth, um einen gemeinen Landtag auszuſchreiben. Die geiſtlichen und weltlichen Stände kamen im Jahre 1621. zuſammen, wofür der Biſchof ſich höflich bedankte.

Er trug ihnen vor: „es ſey ihnen auſſer allem Zweifel bewußt, in welchem zerrütteten Stande ſich das Reich befinde, indem der ſchuldige Reſpekt gegen die römiſch-kaiſerliche Majeſtät ſo fern gefallen ſey, daß auch beide Königreiche Ungarn und Böheim, ja ſogar Ihrer Majeſtät eigene Erblande rebellirt und den Erbfeind chriſtlichen Namens und andere barbariſche Völker nicht allein zu Hülfe gerufen und ins Königreich Ungarn wirklich eingeführt, ſondern auch verſchiedene Feſtungen ohne Kriegszwang übergeben hätten; man müßte alſo auf Mittel denken, wie jeder friedliebender Stand ſich und die Seinigen in möglichſte Verſicherung bringen und darin erhalten möchte.

„Er habe bald nach angetretener Regierung Nachricht davon erlangt und mit Rath des Domkapitels für nöthig ermeſſen, ſich in etwas Defenſion zu ſchicken, weswegen er von 2 Jahren her ein anſehnliches Kriegsvolk zu Roß und Fuß unterhalten habe; und obwohl, wie leichtlich zu ermeſſen, daſſelbe eine große Auslage verurſacht habe, ſo habe er doch mit ihm und mit ſeiner anderweiten väterlichen Sorgfalt die vorgeweſene Einlägerung und die verborgenen weitern Gefährlichkeiten vermieden, wodurch das Stift in Ruhe und Sicherheit verblieben. Daher habe er ſich gute Hofnung gemacht,

nachdem auch zwiſchen der katholiſchen und proteſtirenden Union verſchienenen Jahres zu Ulm ein gewießer Friedensakkord erhandelt worden ſey, und zumal er in Ungutem mit Niemand zu thun, wie auch, daß man katholiſcher Seits nichts mehr zu beſorgen habe; aus eben dieſen Urſachen habe er ſich der ſchweren Ausgaben durch Fortſchickung eines Theils ſeines Volks entledigen wollen.

„Aber leider werde es von Tag zu Tag gewießer, daß ſich weder des beſagten Akkords, noch gar des Religions- und Profanfriedens ſicher zu getröſten ſey; denn nach dem zu Prag erhaltenen Siege habe ſich der von Mansfeld mit vielem Kriegsvolk in den elenbogner Kreis begeben, in ſolchem ſich unterſchiedener Orte bemächtigt, und ſey nicht allein entſchloſſen, ſich mit 27,000 Mann zu verſtärken, wie er dann in mächtiger Werbung begriffen ſey, und hiezu von andern Orten, im Beſondern aber von den Venetianern große Geldhülfe erhalten habe; ſondern er laſſe ſich auch ungeſcheut verlauten, daß er die Stifter Bamberg und Wirzburg überziehen, und, wie er zu Amberg öffentlich ausgegeben, den Wein zu Wirzburg bald verſuchen wolle. So ſolle auch Sachſenweimar, Heſſen und Braunſchweig in ſtarker Verfaſſung und vom niederländſchen Volk eine große Anzahl im Anzug und des Willens ſeyn, den Paß auf das Land zu Franken zu ſuchen.

„Dem Stift ſtehe große Gefahr des um Worms liegenden Kriegsvolkes halben, es möge Verluſt oder Ob-

ſieg haben, bevor, welches die faſt täglich im Stift vorgehenden Angriffe, Raubereien und Plünderungen überflüßig zu erkennen gäben, welches Alles um ſo gefährlicher ausſchlagen würde, wenn, wie man Nachricht habe, die Proteſtirenden ihr Kriegsvolk Einem übergeben würden, welcher weder in ihrer Union, noch in dem ulmſchen Akkord begriffen ſey, wie denn dieſe Praktik bei beſagtem Mansfeld den Anfang erlangt habe.

„Wie verderblich dem Stift dieſe Gefahr gereichen werde, das betrachte der Biſchof mit ſonderbarem Schmerzen; die Landſtände würden es auch ſelbſt leicht ermeſſen können, indem der Gottesdienſt danieder läge, Kirchen und Schulen beraubt, die Unterthanen von dem Ihrigen verjagt, gar ermordet oder ſehen würden, wie erſchrecklich Alles verbrennt, Weiber und Kinder geſchändet, Weinberge und andere Güter verdorben würden. Er wolle zu melden unterlaſſen, wie ſtark der Türk im Anzuge, was für Hofnung auf den ungariſchen Frieden zu ſetzen, und wie gefährlich dieſer üble Stand dem Vaterland ſey.“

Zur Abwendung dieſer Uebel, welche eine wohlverdiente Strafe Gottes ſeyen, ſchlug der Biſchof als geiſtliches Mittel ein Mandat zur Ablegung alles ärgerlichen Lebens, die Freitagsprozeſſionen und andere dergleichen Mittel vor, und erinnerte die Landſtände, ſolche bei den Ihrigen mit Eifer zu vollziehen.

Das andere, weltliche Mittel, ſagte er, ſey die in allen Rechten erlaubte Defenſion. Dieſe ſey im Stift

ſo beſchaffen, daß zwar das Landvolk wohl bewehrt und mit Fleiß exerzirt, doch mit ſolchem, auſſer dem geworbenen Volk, zumal Reiterei, ſchwerlich Etwas zu richten ſey; den Landſtänden ſey bewußt, was er für Volk in Beſtallung habe, und daß deswegen um ſo nöthiger ſey, ſich in etwas beſſere Verfaſſung zu ſtellen. Der Biſchof ermeſſe für nöthig, dieſe allgemeine Gefahr den getreuen Landſtänden mitzutheilen, weil die vorige und die noch vorſtehende Defenſion und die daher rührenden Ausgaben aus gemeiner Anlage von Rechts wegen geſchehen, ſolches auch der im J. 1610. gemachte Landtagsabſchied mit Mehrerem zu erkennen gebe. Er wolle alſo den Landſtänden wegen Bezalung der bereits ausgelegten Kriegskoſten, und des noch bevorſtehenden Verlags, und da der Sache nicht wohl anders, als durch eine allgemeine Anlage, jetzt aber Mittels eines erklecklichen Anlehens zu helfen ſey, zu erwegen heimſtellen:

1) Wie die Schatzung oder Anlage anzuſtellen ſey;
2) wie ſtark das Hundert, neben dem Rauchpfund, zu beſchlagen ſey, und wie lange die Reichung währen ſolle;
3) ob der vorige Prozeß mit der Anlage zu praktiziren, oder beſſer jedes Amt und jede Stadt mit einer gewieſſen Summe Gelds zu beſchlagen und ihnen die Austheilung heimzugeben, zu dem Ende auch die vor Alters geweſene Obereinname wieder anzuordnen, und wo das Geld zu verwahren ſey;

4) und, da es nicht rathſam ſey, an fremden Orten ein Geldanlehen aufzubringen, zumal die Erhöhung des Intereſſes und die künftige Wiederablöſung allerhand Beſchwerde verurſachen möchte, ob nicht bei des Stifts Kleriſei, Städten und Unterthanen ein Anlehen bis zu ſechs und mehr hundert tauſend Gulden, auf Verſicherung der Landſchaft, und durch was für Mittel zu erhandeln ſey, welche Summe alsdann von der Obereinname verzinſet und aus der eingefangenen Schatzung von Jahr zu Jahr wieder abgelöſet, mit ſolcher Aufname auch bei dem Julierſpital, wo bereits in 40,000 fl. zu haben ſeyen, der Anfang gemacht werden könnte;

5) der Fürſt habe den beim Landtag 1610. erſteigerten Pfennig am Ungeld, gleich bei Antrit ſeiner Regierung, wieder nachgelaſſen;

6) es ſey auch den Landſtänden bewußt, was für eine Unordnung im Münzweſen eingefallen ſey, indem ſich die groben guten Sorten verlieren, und hiegegen geringe, unhaltige eingeſchoben werden wollen; weil nun hieraus allerhand Ungelegenheit und Verluſt zu gewarten ſey, ſo hätten die Landſtände ihr Gutachten ebenmäßig zu eröfnen, was desfalls am Räthlichſten zu thun ſey, damit die guten ſilbernen Sorten wieder in gewöhnlichen Gang und in die Bezahlung gebracht werden möchten.

Die Stände zeigten ſich ganz bereitwillig, und es kam den 2. April 1621. ein Landtagsabſchied zu Stande,

wodurch, nach reifer Berathung zwiſchen der Kleriſei und dem geordneten Ausſchuß der Landſchaft, zuvorderſt mit Vorwiſſen des Fürſten und ſeines Domkapitels, dahin kräftig geſchloſſen wurde:

Daß gemeine Landſchaft, geiſtlichen und weltlichen Standes, von Rechts und Gewohnheit wegen, ſchuldig ſey, nicht allein Seinen Fürſtlichen Gnaden die bereits gehabten und zur Defenſion verwandten Ausgaben, auch was kaiſerliche Majeſtät antizipirt hätten, was zum Kreis und Bund erlegt, und noch ferner bezahlt werden müſſe, wieder zu erſtatten, ſondern auch einen ſolchen erklecklichen Zuſchuß zu thun, daß man gegen die augenſcheinliche Gefahr, ſo viel möglich, genugſam ſeyn möge.

Deſſen zur Folge wurden die vorgetragenen ſechs Punkte alſo erlediget:

Daß eine allgemeine durchgehende Steuer, ſo wohl auf des Stifts, als der Kleriſei Unterthanen, dem Herkommen gemäß, angelegt, und neben dem gewöhnlichen Rauchpfund das ein Hundert Gulden Vermögens mit 15 Kr. beſchlagen, auch damit zehn Jahre nacheinander fortgefahren, und die letztern zwei Jahre doppelt gereicht werde, mit der weitern Erklärung, daß, wann die Gefahr ſich alſo eröffnete, daß mit ſolcher Anlage die nothwendige Defenſion nicht zu erheben ſey, alsdann entweder die 15 Kr. erſteigert oder die benannte Zahl Jahre noch ferner die Reichung der Steuer fortgeſetzt

werden ſolle, wobei die Vorſehung geſchehen, daß die liegenden Güter, wie ſie erkauft ſeyen, auch Wein und Getreid in leidentlichem Werth taxirt, die Zielfriſten, was ſie ungefähr an barem Gelde würdig, angeſchlagen, und folglich weiter nichts, als Hausrath und Silbergeſchirr befreit ſeyn ſolle.

Man hat es nach billigem Ermeſſen bei dem Herkommen bewenden laſſen, daß die Handelsgüter, die erkauften Weine und Getreide, und die zu Gewinn angeſehenen Handwerksleute doppelt belegt würden.

Der Klerus hat ſich erboten, dieſe zehn Jahr über 20,000 Gulden zu geben und dieſelben auf Andreä nach Möglichkeit zur Kaſſe zu liefern, auch damit inſtehendes Jahr den Anfang zu machen, auf den Nothfall ſein Aeuſſerſtes zu thun.

Die Prälaten der Klöſter Banz und Theres hatten dafür gehalten, daß ſie ſich zu ſolcher Steuer, wegen des Stifts Bamberg auf ihren Klöſtern hergebrachter weltlichen Jurisdiktion, ohne deſſelben Stifts Präjudiz, nicht einlaſſen könnten. Als man ihnen die Erläuterung gab, daß man ſie, als in die wirzburger Diözes gehörig, neben andern Prälaten des Stifts erfodert und alſo von ihnen nichts Anderes begehrt habe, als was das Stift Wirzburg der Geiſtlichkeit und des subsidii charitatiui halben berechtige, ſo haben ſie ſich auch dazu verſtanden.

Nachdem dieſe Anlage erſt in 10 Jahren erlegt würde, die Gefahr aber dermaßen groß ſey, daß man jetzt

ſogleich eine große Summe Gelds in Bereitſchaft haben müſſe, ſo hat man aller Seits eingewilliget, daß man nicht allein bei der Kleriſei und den geſammten Unterthanen ein Anlehn von etlichen hundert tauſend Gulden, auf Verſicherung der Landſchaft gegen 5 von 100 fl. Zinſen aufbringe, welche Zinſen und künftige Ablöſung von angeregter Steuer zu jedem Termin entrichtet werden ſollten, ſondern auch, daß alles Geld, welches von des Stifts geiſtlichen und weltlichen Ständen oder den Unterthanen, die zu dieſer Steuer gehörten, hinzuleihen ſey, der Obereinname angeboten und anderwärts nicht verwendet werden ſolle.

Damit zu dieſem Anlehn um ſo beförderlicher gelanget', vornemlich aber wieder gutes Geld in's Stift, hingegen die geringhaltigen Sorten aus demſelben gebracht würden, hat man für Nothwendig ermeſſen, ſich des Valors hälben, bis zur anderweiten Reichsverordnung, den benachbarten Orten gemäß zu akkomodiren, und deshalb bewilligt, bei dem Anlehen den Dukaten zu fünfthalben Gulden, Goldgulden und Königsthaler zu vierthalb Gulden, Reichsthaler zu drei Gulden, und die Guldensthaler zu dritthalb Gulden anzunehmen.

Man hat für Gut angeſehen, die Obereinname wieder anzuordnen, ſo daß die geiſtliche Steuer der jährlichen 20,000 fl. von dem Prälaten zu St. Stephan und den beiden Dechanten zu Haug und Neumünſter, die Weltliche aber von 3 Mitgliedern des wirzburger Stadtraths, welche der Fürſt abordnete, an den vorigen ge-

wöhnlichen Orten eingenommen, und, wann 10 oder mehr tauſend Gulden beiſammen ſeyen, zur Kaſſe auf dem Schloß geliefert werden ſolle. Zur Kaſſe ſollten 3 beſondere Schlüſſel gemacht werden, deren Einer dem Fürſten, der Andere dem Domkapitel und der Dritte der Stadt Wirzburg, als Obereinnehmer der Landſchaft, zugeſtellt werde. Aus dieſer Kaſſe ſollte nur Das, was zur Landesvertheidigung bereits ausgegeben und noch auszugeben, auch was Sr. kaiſerl. Majeſtät zum katholiſchen Bund und zum Kreis gehörig, oder bewilligt ſey, bezahlet, und, wann eine Ausgabe vorfalle, aus der Hauptkaſſe erhoben, und zu fernerem Erlag auf ordentliche Rechnung zur Kammer gegeben werden.

Die weltlichen Obereinnehmer ſollten jährliche Rechnung legen, es bei der Anordnung des Fürſten bewenden laſſen, und den vorgeſteckten Termin Andreä, ſo viel möglich, beobachten, ſo wie in Betref der geiſtlichen Anlage von 20,000 fl. klar bedungen ſey, daß ſolche völlig erlegt und kein Auſſenſtand deshalb angenommen werden ſolle. Der Fürſt erbiete ſich, bei den Seinigen Erinnerung zu thun, und den Perſonen der Obereinname ihrer Mühe halben eine Ergötzlichkeit zu verordnen.

Auf die Erinnerung des Fürſten, mit welchen ſchweren und vielen Bezahlungen die Kammer überladen ſey, haben die Stände bewilligt, von dem Ueberſchuß der Anlage, ſo lange ſie währe, jährlich 20,000 fl. zu geben, und derſelben noch dazu das gewöhnliche Ungeld, neben obgeregtem Rauchpfund, zu bewilligen.

Man hat auch für Nöthig erachtet, einen Ausſchuß der Kleriſei zu erfordern, der bevollmächtiget wäre, in eilenden Sachen wirklich zu ſchließen, wie die weltlichen Stände ſich bei dem jüngſten Landtag auf die Städte Wirzburg, Dettelbach, Ochſenfurt und Karlſtadt bereit erklärt hätten, auch bei jetzigem Landtag Niemand, als dieſer Ausſchuß beſchrieben worden wäre. Die geiſtlichen Landſtände haben hierauf ihre völlige Vollmacht den Prälaten zu Ebrach, Schwarzach, St. Stephan zu Wirzburg und zu Zell ertheilt und gewilliget, zu vollziehen, was dieſelben, nebſt dem Klerus zu Wirzburg, ſchließſen würden.

Der Fürſt hat, wegen der eingeriſſenen Unordnungen, für Gut gefunden, eine gemeine Landes- und Polizeiordnung zu verfaſſen. Weil nun nöthig ſey, dieſelbe mit den Ständen zuvor zu berathſchlagen, ſo iſt dieſer Punkt dahin geſtellt worden, daß der Fürſt Etliche von dem geiſtlichen und weltlichen Ausſchuß nach Belieben erfordern, die Polizeiordnung berathen und was der Kundmachung wegen als Räthlich gefunden würde, vollziehen laſſen ſolle. *)

Landtag 1623. **)

Auf den 25. Julius wurden die geiſtlichen und welt-

*) Die Propoſition und der Abſchied dieſes Landtages ſtehen wörtlich in den conclus. jurid. a. a. O. S. 88—94.

**) Dieſer Auszug war ſchon in Nro. 81. und 82. der wirzburger wochentlichen Anzeigen, vom J. 1790. S. 642—650. eingerückt, und wird hier daraus abgedruckt.

lichen Landſtände *) zuſammen berufen. Als ſie verſammelt waren, wurde ihnen angezeigt, daß ſie ſich am Morgen des folgenden Tages in dem Hofe des Fürſten, ſonſt der ſchwarzenberger Hof genennt, einfinden, und die fürſtliche Propoſition vernehmen ſollten. Sie kamen zur beſtimmten Zeit und Stunde. Der Kanzler, Dr. Brand bezeigte ihnen im Namen des Fürſten deſſen beſonderes Wohlgefallen, weil die Landſchaft ſich gehorſam eingeſtellt habe. Darauf las der Kammerſekretaire Götz die Propoſition vor. Als die Stände dieſelbe angehört hatten, bat der Abt Johan von Ebrach im Namen der Landſchaft, der Fürſt möge Geduld tragen, bis die vorgeleſenen Punkte von derſelben erwogen worden ſeyen. Der weſentliche Inhalt der Propoſition war folgender:

„Im Jahre 1621 wäre bereits von den Landſtänden berathſchlaget worden, wie das Stift vor einem feindlichen Einbruche bewahret, die zur Landesvertheidigung nöthige Summe aufgebracht, und die Unordnung in der Münze abgeſtellet werden könnte; die geiſtlichen und weltlichen Stände hätten ſich damals für die Maßregeln zur allgemeinen Vertheidigung bedankt, ſich zum Wiedererſatze der verwendeten Koſten erboten, und beſchloſſen, daß die Prälaten und Geiſtlichen zwar die

*) Von dieſen waren gegenwärtig die Abgeordneten von Wirzburg, Ochſenfurt, Karlſtadt, Dettelbach, Volkach, Haßfurt, Ebern, Neuſtadt, Münnerſtadt, Geroldshofen, Heidingsfeld, Arnſtein, Mellerichſtadt, Iphofen und Königshofen.

nächſten 10 Jahre, und in jedem Jahre 20,000 fl., die weltlichen Unterthanen von jedem 100 fl. ihres Vermögens 15 Kr. jährlich, unter verſchiedenen im Landtagsabſchiede enthaltenen Bedingungen, entrichten ſollten, daß, wenn aber die Gefahr größer würde, und mit ihr die Auslagen ſtiegen, entweder mehr als 15 Kr. erhoben, oder andere erkleckliche Mittel vorgeſchlagen werden ſollten.

„Der Fürſt habe immer gewünſcht, die Zeiten möchten eine Verminderung der Anlagen möglich machen; allein ſo wohl die türkiſche Pforte, und die von ihr in Schutz genommenen ungariſchen Rebellen, als auch andere Mächte hätten, unter dem Vorwande bedrängter Religion, ſich in den Krieg eingelaſſen. Dies ſey um ſo gefährlicher, da dieſelben ihre Handlungen durch die Konſtitution des Reiches und durch vorgegebene Handhabung des Landfriedens bemäntelten, und vorzüglich dieſe Länder und Stifte, weil noch Etwas hier zu hoffen ſey, unter ihre Tirannei bringen wollten. Die Gefahr habe ſich alſo mehr genähert, als entfernet, und durch die neuen Werbungen für die kaiſerliche und Unionsarmee, die Lieferungen der Kriegsbedürfniſſe aller Art ſeyen neue Anlagen nothwendig geworden. Man könne ſich freilich derſelben entſchlagen, wenn man von der Union abtrete; er gebe aber den Ständen zu bedenken, ob es räthlich ſeyn könne, ſich dadurch alles Schutzes zu berauben, und das Stift den Feinden Preis zu geben, indem man ſich doch ſelbſt nicht genug vertheidigen könne.

„Der Fürſt hätte zwar, vermöge des Landtagsabſchiedes von 1621., mit dem Ausſchuſſe der Landſchaft über dieſe Angelegenheiten berathſchlagen können; da aber die jetzigen Punkte wichtiger und zahlreicher als diejenigen ſeyen, welche 1621. in Propoſition gebracht worden, ſo habe er eine allgemeine Zuſammenkunft mit dem Rathe und Gutheißen ſeines Domkapitels veranſtaltet. Es gereiche ihm und ſeinem Kapitel zu beſonderem Wohlgefallen, daß die vorgeladenen geiſtlichen und weltlichen Stände gehorſam erſchienen ſeyen; ſie möchten nun über folgende Punkte berathſchlagen, und ihr Bedenken ihm zuſtellen?

1) Wie man, da die Obereinname mit den Steuern nicht hinreiche, die vielfachen Auslagen zur Reichs- Kreis- und Landesvertheidigung beſtreiten, eine dazu erkleckliche Summe aufbringen, und den von dem Fürſten gethanen Vorſchuß wieder erſtatten könne?

2) Wie man nun bei unverändertem Werthe der Münzen die von der Obereinname gemachten Anlehen ſammt den Zinſen zurück bezahlen ſolle?

3) Wie man dem auſſerordentlich geſteigerten Preiſe der Lebensmittel, des Arbeits- und Tagelohnes abhelfen könne, indem die Handwerksleute und Tagelöhner durch den Aufſchlag des Geldes veranlaſſet worden ſeyen, auch ihren Lohn, ihre Arbeiten und Feilſchaften zu übertheuern?

4) Wie dem Unheile zu ſteuern ſey, daß Handwerker und Tagelöhner nach ihrem Gefallen, und nicht da, wo

man ihrer bedürfe, arbeiten, und ſogar Andern zum Schaden auf eigenen Verlag dächten, und ihre Handwerke liegen ließen?

5) Man habe auf dem Landtage von 1621. deswegen für Nothwendig gehalten, eine allgemeine Landes- und Polizeiordnung zu verfaſſen, und dieſe Arbeit einigen Räthen und einem Ausſchuſſe aus den geiſtlichen und weltlichen Landſtänden aufzutragen. Nun ſey bereits dieſe Arbeit ſo weit gediehen, daß ſie, wenn ſie wieder zur Hand genommen werden ſollte, in wenigen Monaten vollendet werden könnte; ob die Landſtände etwa durch einen Ausſchuß das Konzept, ſo weit daſſelbe fertig geworden, anhören, und ihre Gedanken darüber ſagen wollen, wie es ferner mit der Bekanntmachung zu halten ſey?

6) Es ſey nothwendig, mehrere Plätze des Stiftes beſſer zu verwahren, und etliche Kompagnien zu werben; die Kammer aber könne dieſe Koſten nicht herbei ſchaffen; die Landſtände möchten daher ihr Gutachten geben, wie dieſe aufzubringen ſeyen."

Nachdem die Landſtände die Propoſition angehöret hatten, begaben ſich die Geiſtlichen in den ebracher Hof, die Weltlichen in den grünen Baum, berathſchlagten ſich, und gaben darauf im Weſentlichen folgende Entſchließung:

„Zum Voraus müßten ſie dem Fürſten für die getroffenen Maßregeln zum Beſten des Vaterlandes unterthänig danken, und denſelben erſuchen, dieſe landesvä-

terliche Sorge fortzuſetzen; ſie würden nicht ermangeln, ſo viel an ihnen gelegen, beizutragen.

1) Sie wüßten kein Geld von dem gemeinen Manne als Anlehen zu erhalten; der Fürſt möge alſo, wo er immer könne, Kapitalien zur Landesnothdurft gegen landübliches Intereſſe aufnehmen. Sie machten ſich verbindlich, nicht nur die Zinſen, ſondern auch die Kapitalien wieder zu erſtatten. Der Fürſt möchte ihnen anzeigen, wie viele Schulden bereits gemacht ſeyen, deren Bezahlung ſie auf ſich nehmen ſollten. Die Landſchaft habe im Jahre 1621. bewilliget, daß die Kleriſei zehn Jahre lang, und zwar die zwei letzteren Jahre doppelt, 20,000 fl., die Weltlichen aber von jedem 100 fl. 15 Kr. entrichten ſollten. Die Kleriſei wolle nun eine einfache Schatzung hinzu ſetzen, und in Summa 26,333 fl. 5 Batzen nachfolgende vier Jahre bezahlen; die weltlichen Stände hingegen wollten ſtatt der bewilligten zwei letztern Jahre in den jetzt folgenden vier Jahren 30 Kr. von jedem 100 fl. abgeben, damit nebſt dem Anlehen durch dieſe erhöhete Schatzung den Bedürfniſſen mehr abgeholfen werde. Ferner ſey man der Meinung, daß man auf's Neue verbieten müſſe, ſein Geld auſſer Landes zu verleihen. Diejenigen aus dem Kreiſe und den Aemtern des Stiftes, welche ihre rückſtändige Anlage noch nicht entrichtet hätten, ſollten dazu angehalten werden, damit man den Zuſtand der Obereinnamskaſſe genauer kennen lerne, und Maßregeln danach ergreifen könne. Die Landſchaft halte für höchſt

Nothwendig, daß die Obereinname für ſich beſtehe, und von der fürſtlichen Kammer abgeſondert bleibe, und das Geld, welches dahin komme, zu nichts Anderem, als zur Bezahlung des alljährigen Intereſſe und der Kapitalien verwendet, zu dem Ende, vermöge des Landtagsſchluſſes und Abſchiedes von 1621., von den Obereinnehmern alljährliche Rechnung geſtellet, und zu deren Abhörung wenigſtens der engere Ausſchuß der Landſchaft berufen werde.

2) Geiſtliche und weltliche Stände ſeyen einhellig darin überein gekommen, daß diejenigen, welche dem Vaterlande in der Noth mit ihrem Gelde ausgeholfen hätten, mit guten Sorten und nach dem Werthe des Geldes zur Zeit der Ablöſung befriediget werden ſollten; denn hierauf beruhe der Kredit des Stiftes, deſſen Treue und Glaube, den man um ſo mehr erhalten müſſe, weil daſſelbe bei der Aufname des Geldes keine Verletzung erlitten habe, indem man dieſes nicht geringer, als man es angenommen, wohl gar noch höher ausgegeben habe... Man habe in damaliger Noth durch gutherzige Vorſtreckung dieſes Geldes vielen Gefahren vorbeugen können, folglich deſto mehr Urſache, dankbar zu bezahlen. Man habe Viele zu dem Darlehen gezwungen, die ihr Geld auf andere Weiſe und weit beſſer hätten anlegen können, daher müſſe redliche Wiederbezahlung auf dieſem Landtage beſchloſſen werden. Wolle man ſich weigern, die vorgeliehene Summe auf die angegebene Art zurück zu zahlen, ſo müſſe die Scha-

ʒung merklich geringer werden, indem die Schatzungs-pflichtigen nicht höher, als in dem Werthe, in welchem man ſie zu zahlen begehrt, angelegt werden könnten.

3) 4) 5) Was die Handwerker und Tagelöhner, den Preis der Lebensmittel und Feilſchaften angehe, ſo habe die Landſchaft ihr Zutrauen, daß die geiſtlichen und weltlichen, adelichen und gelehrten Räthe die angefangene Polizeiordnung zu ihrer ganzen Zufriedenheit fortſetzen und vollenden würden.

6) Wollten die Stände den Schutz des Vaterlandes und die deswegen zu treffenden Maßregeln dem Fürſten empfohlen haben, und demſelben noch ein Mal ihren Dank zu erkennen geben. Die vorgezeigte und genugſam erwogene Landmünze wolle die Landſchaft annehmen, und im Lande gebrauchen."

Am 30. Julius wurde die Entſchließung der Landſchaft überreicht, worauf ſie beſchieden wurde, ſich bis auf den künftigen Tag zu gedulden; inzwiſchen wurde ſie zur Tafel nach Hofe geladen:

„deme auch ein ehrbare Landtſchafft parirt, vnd ſeind auch ſolche mit überaus großen geſundheitstrünkhen abgefertigt worden, das ihrer zum Theils vnd ſonderlich Arnſtein Ihre fürſichtige weiſheiten zu Gutſchen ſich von Hoff aus ins Loſament haben müſſen führen laſſen."

Am folgenden Tage wurde der Abſchied durch den fürſtlichen Kanzler bekannt gemacht, und die Stände,

diejenigen ausgenommen, welche die Urkunde unterzeichnen ſollten, zogen dann wieder nach Hauſe.

Der Abſchied iſt wörtlich in den ſchon genannten conclusionibus juridicis etc. abgedruckt.

Zur Erhebung der auf dem Landtage bewilligten Vermögensſteuer wurden die Weinberge in vier, das Artfeld in drei Klaſſen getheilet. Der Morgen Weinberg in der erſten Lage war zu 70, in der zweiten zu 64, in der dritten zu 44, und in der vierten zu 36 fl.; der Morgen Artfeldes erſter Klaſſe zu 20, zweiter zu 8, dritter zu 2 fl. angeſchlagen.

Der beſte Morgen Wieſen zu 40, der mittlere zu 32, der ſchlechte zu 20 fl.

Der Dukaten galt 7 fl. *)

Ein Goldgulden oder Königsthaler, eine Krone, 7 fl.

Ein Reichsthaler 5 fl.

Ein Guldenthaler 4 1/2 fl.

Ein kaiſerlicher, ſächſiſcher und baierſcher neuer Thaler 2 fl.

Das Fuder Wein von den Jahren 1615. und 16. galt 200 fl., von den Jahren 1718. 19. 20. = 100 fl., vom Jahre 1621. eigenen Gewächſes 50 fl., erkauften 100 fl.

Das Malter Weitzen 6 fl., Malter Korn 5 fl., Malter Erbſen und Gerſten 5 fl., Malter Hafer 4 fl.

*) Dieſe Steigerung der groben und guten Münzſorten war durch das ſogenannte Kippen und Wippen, durch die ſchlechte Scheidemünze entſtanden, welche die teutſchen Fürſten in Umlauf geſetzt hatten.

Ein Pferd um 40 fl., ein 2 1/2 oder 3jähriger Stier um 15 fl., ein 2jähriger Stier um 12 fl., eine Kuhe um 12 fl., ein jähriges Oechslein um 8 fl., ein ſaugendes Kalb um 3 fl., ein Bock oder eine Ziege um 3 fl., ein jähriges Schwein um 3 fl.

Ausſchußtag der geiſtlichen und weltlichen Stände 1627.

Mit Macht und glücklichem Erfolge hatte die Liga zwar bisher gekämpft; aber noch durften ſich die Bundesgenoſſen nicht für ſicher halten; vielmehr blieb ihre bisherige Anſtrengung noch immer zu ihrer Selbſterhaltung unumgänglich nöthig. Auch war die Bewafnung des Landvolks eine Maßregel, durch welche man manchen unfreundlichen Beſuch und Durchzug abwehren konnte. Beide Anſtrengungen und Anſtalten forderten einen Aufwand; um dieſen aufzubringen, wurden die Stände gerufen.

Der erforderte Ausſchuß, dem die Lage der Dinge vorgeſtellt wurde, weigerte ſich zuerſt, ohne den ausdrücklichen Willen der geſammten Landſchaft etwas zu bewilligen, faßte aber endlich doch folgende Beſchlüſſe mit des Biſchofs Einverſtändniß:

1) Bei der Obereinname ſollten die noch rückſtändigen Steuerfriſten eingefordert, und zum Kaſſevorrath verwendet werden; die Prälaten wollten zu dieſem Vorrathe in dieſem Jahre noch 20,000 fl., dann im näch-

ſten Jahre wieder 20,000 fl., und eben ſoviel in den zwei folgenden Jahren 1629. und 1630. zuſchießen.

2) Die weltlichen Stände wollten den vorjährigen Ausſtand vollſtändig bezahlen, alsdann eine neue und richtigere Güterbeſchreibung vornehmen, und auf die zwei folgenden Jahre jährlich von jedem 100 fl. Vermögen 1/4 fl., und auf das dritte Jahr von 100 fl. 1/4 fl. entrichten. Der Fürſt machte hiebei die Erinnerung, daß die Stände auf den Fall der Abdankung einiger Regimenter im Dienſte des Bundes, deren Bezahlung den Bundesgenoſſen zugewieſen werden könne, auf Geldmittel und erklecklichen Vorſchuß bedacht ſeyn möchten. Inzwiſchen verſprach auch der Fürſt, wenn dieſer Fall ſich ereignen ſollte, ſogleich den Ausſchuß zu beſchreiben.

3) Zur Landesvertheidigung wurde der Landausſchuß beſtimmt, und demſelben im Falle des Aufgebots eine Ergötzlichkeit oder Löhnung aus der Landſchaftskaſſe bewilligt.

4) Dem Fürſten wurde endlich auf unvorhergeſehene Fälle überlaſſen, zu des Bundes Schutz und Sicherheit die nöthigen Maßregeln zu treffen.

Und ſo ſchieden die Mitglieder des Ausſchuſſes vom Hofe.

Ausſchußtag der geiſtlichen und weltlichen Landſtände 1628.

In den ſiegreichen Vorſchritten der Liga lag unbeſtreitbar der Ligiſten Heil; mit ihr mußten ſie gänzlich fallen; daher die Anſtrengung, mit welcher der Kampf von ihnen fortgeſetzt wurde. Auf dem letzten Landtage war bereits auf die drei folgenden Jahre eine Steuer bewilliget; allein es trat ein neuer, bedenklicher Fall ein. Die Armee des Bundes befand ſich in üblen Quartieren, wo ſie nicht Unterhalt genug fand; der ligiſtiſche General Tilly verlangte deswegen von dem wirzburgſchen Biſchofe, daß er zwei Regimenter in ſein Land aufnehmen möchte; ſonſt möge der Fall eintreten, daß ſich die Völker aus Hunger und Ungeduld ſelbſt Quartiere ſuchten. Der Biſchof hatte zwar nicht nur ſeinen angeſetzten Beitrag zur Bundeskaſſe geliefert, ſondern auch ein Anlehen gegeben, und mehr, als ein anderer Bundesgenoſſe gethan; doch war hier, wo der Soldat aus Mangel an Bezahlung und Unterhalt wenig nach den Befehlen ſeiner Offiziere fragt, und nur Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe fordert, keine Rückſicht darauf zu erwarten, was von dem Lande war geleiſtet oder nicht geleiſtet worden. Der Biſchof rief daher auf den 25. Oktober den Ausſchuß der geiſtlichen und weltlichen Landſtände zuſammen, um ihren Rath zu vernehmen.

Der Ausſchuß kam, vernahm den Vortrag, und fand den Einmarſch von Truppen der Bundesarmee aus

vielerlei Urſachen ſehr bedenklich. Es herrſchte eine epidemiſche Krankheit bei der Armee; dieſe konnte dadurch weiter verbreitet werden. Es war Unſicherheit der Straßen, Stockung aller Gewerbe zu fürchten. Die Klöſter und Unterthanen hätten einen koſtbaren Unterhalt der Offiziere und der gewöhnlich unerſättlichen Soldaten zu tragen gehabt, da bei guter Disziplin der monatliche Aufwand auf ein Regiment ſich auf 28,000 Rthlr. berechnen ließe. Und dann waren perſönliche Mishandlungen an Weibern und Kindern, Plünderung und Brand dort zu gewarten, wo die Noth etwa nicht erlauben würde, des Kriegers unmäßige Begierden zufrieden zu ſtellen. Daher entſchloß ſich der Ausſchuß, lieber eine Summe Geldes zur Verpflegung des Kriegsvolks auf fremdem Gebiete zu bezahlen, als daſſelbe ſelbſt in Quartier zu nehmen.

Die dazu nöthige Summe konnte nicht aus der Landſchaftskaſſe genommen werden, weil dieſe auf den Fall einer Volksabdankung gefaßt und gefüllt ſeyn mußte; daher wurde beſchloſſen, daß der jüngſte Landtagsabſchied bei Kräften bleiben, und für den auſſerordentlichen Fall eine auſſerordentliche Hülfe gegeben werden ſollte. Die Kleriſei wollte innerhalb eines Monats hiezu 20,000 fl., die gemeine Landſchaft aber von jedem 100 fl. Vermögen 1/4 fl. gewiß und unfehlbar erſtatten. Weil inzwiſchen bei den armen Unterthanen das Geld ſo ſchnell nicht aufzubringen ſeyn möge, ſo wurde man einig, ein Anlehen zu eröfnen, und Jeder erinnert, ſei-

nen baren Vorrath hier gegen Zinſen anzulegen. Auf den Fall, wann die angedrohte Einquartierung mit dem Gelde nicht abzuwenden wäre, ſollte dieſes Geld zur Verpflegung der Soldaten im Lande angewendet werden; und wäre die Einquartierung ohne Geld abzuweiſen, ſo ſollte dieſes bei der Obereinname gebührend verrechnet werden, und ſonſt der Landſchaft zum Vortheile gereichen.

Ausſchußtag der geiſtlichen und weltlichen Stände 1631.

Die immer anwachſende Gefahr eines feindlichen Einfalls, und die Gefahr, welche auf dem Verzuge haftete, bewogen im J. 1631. den Fürſtbiſchof Franz von Wirzburg, auf den 29. April eine Verſammlung des Ausſchuſſes der geiſtlichen und weltlichen Stände auszuſchreiben. Im J. 1621. hatten die verſammelten Landſtände einen Ausſchuß gewählt, und demſelben die Vollmacht gegeben, in auſſerordentlichen Fällen mit dem Fürſten zu berathſchlagen, und Hülfe zu bewilligen; auf dieſen Vorgang berief ſich der Fürſt, der ſonſt wohl einſah, daß der Gegenſtand zur Berathſchlagung der allgemeinen Ständeverſammlung mehr geeigenſchaftet war.

Der Ausſchuß bewilligte nach mehrfachem Schriftenwechſel Folgendes:

1) Geiſtliche und weltliche Mitglieder wollten ihres Standes Genoſſen privat und freundnachbarlich dahin zu bewegen trachten, daß jeder ſeinen Vorrath dem Vater-

lande Anlehensweiſe auf den Kredit der gemeinen Landſchaft darbringe;

2) um eine erkleckliche Summe zu erhalten, wovon die Infanterie und Kavalerie auf vier und fünf Monate beſoldet werden könnte, machte ſich die Geiſtlichkeit zu der Summe von 30,000 fl., auf künftigen St. Jakobs- und Michaelstag zu erlegen, und die gemeine Landſchaft zu einer Steuer, von 100 fl. Vermögen 7 Schill. oder 15 Kr. zu geben, anheiſchig;

3) bei mehr heran nahender Gefahr ſollten die Landſtände abermals berufen werden. *)

In dieſem Jahre erfolgte noch die Einname der Stadt und des Landes durch die Schweden; der Biſchof flüchtete ſich den Rhein hinab nach Köln; das Land war mit Kriegsvölkern überſchwemmt; Raub und Plünderung an der Tagsordnung; da war nichts mehr zu landtagen; was der ſchwediſche Gouverneur forderte, mußte gegeben werden. So hatten alſo die Landtage Stillſtand, bis endlich nach mehr als dreijährigem Beſitze die ſchwediſchen unwillkommenen Gäſte ausgetrieben wurden, und der Biſchof wieder in das Land zurückkehrte.

Ausſchußtag der geiſtlichen und weltlichen Stände 1636.

Der Friede zu Prag war geſchloſſen; doch war die allgemeine Ruhe noch weit entfernt; vielmehr ließen die Kriegsrüſtungen umher demnächſt den Ausbruch feind-

*) Der Rezeß in den conclus. jurid.

licher Angriffe erwarten. Der Biſchof Franz hatte bereits den Ausſchuß der geiſtlichen und weltlichen Landſtände auf den 25. Jun. d. J. 1636. vorgeladen; aber die Nachricht von eiliger Proviantirung von Hanau war Urſache, daß einige Prälaten und Stände nicht erſchienen; daher wurde der Ausſchußtag auf den 9. Julius angeſetzt.

Es handelte ſich hier abermals, wie gewöhnlich, um Geld und Geldeswerth; das Land war in Noth; die Stände mußten helfen. Es wurde beſchloſſen:

1) Von jedem beſetzten und nicht beſetzten Kloſter und Stifte ſollte von dem diesjährigen Getreid- und Weinertrage, von 12 Fudern 1, und von 10 Maltern 1 gegeben werden;

2) von der Landſchaft ſollte von 1 Fuder 1/2 Eimer, und von 20 Garben Getreid 1 zu dem Magazinvorrathe beigetragen, und nach Wirzburg oder Königshofen oder ſonſt an einen dritten Ort auf eigene Koſten geliefert werden; (dieſem Schluſſe widerſprach die Stadt Wirzburg, ungeachtet die anderen Städte einverſtanden waren;)

3) um nicht blos diejenigen mit dieſem Beitrage zu drücken, welche Feldgüter hatten, ſo ſollten die Handels- und Handwerksleute, welche wenig oder gar keine Feldgüter hätten, nach Vermögen, Gewerb und Arbeit einen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zu dem Magazinvorrathe leiſten;

4) neben den zwei benennten Hauptniederlagen ſoll-

ten noch 12 Nebenniederlagen beſtehen, die geiſtlichen Stände aber ihre Beiträge dahin abliefern, wohin es ihnen nach Ort und Gelegenheit ſchicklich ſeyn würde;

5) zur Adminiſtration jedes Magazins ſollte des Orts Magiſtrat im Namen geſammter Landſchaft zwei oder drei Einnehmer aufſtellen, beſonders beeidigen, und anweiſen, einer landſchaftlichen Deputation Rechnung zu ſtellen.

6) Endlich ſollte die hier eingegangene Verbindlichkeit der Dezimation nur für dieſes Jahr verſtanden werden.

Ausſchußtag der geiſtlichen und weltlichen Landſtände 1637.

Die Bedürfniſſe des Augenblicks veranlaßten eine Zuſammenkunft des Ausſchuſſes beider Stände auf den 3. Julius d. J. Die Punkte, welche zur Erwägung vorgetragen wurden, waren Folgende:

1) Wie die Feſtungen, das Schloß ob Wirzburg und Königshofen, auf den Nothfall mit Lebensmitteln und Munition verſehen,

2) die Garniſonen daſelbſt, und die zwei Kompagnien, von Fronhofen zu Fuß, und die Leibkompagnie zu Pferde unterhalten, und

3) mit welchem Koſtenaufwande die Gebäude und Feſtungswerke erhalten werden könnten?

4) wie es mit den durchmarſchirenden Regimentern und Kompagnien zu halten ſey?

5) was anzufangen ſey, wenn das Land mit Winterquartieren heimgeſucht werden ſollte?

6) welchen Beitrag die Landſchaft zu der, von dem Biſchofe politiſcher Zwecke wegen vorhabenden, Reiſe nach Köln geben wolle?

7) wie die Obereinname wieder anzuſtellen, welche nicht allein die jetzt von der Landſchaft bewilligten Gelder verwalte und darüber Rechnung ſtelle, ſondern auch die von dem Aufenthalte der Schweden her reſtirenden Zinſen und Kapitalien erſtatte, und den Kredit der Landſchaft erhalte; endlich

8) die Stellung der Magazinrechnung und derſelben Abhör.

Der Biſchof ſtellte vor, daß er den erforderlichen Aufwand unmöglich von ſeinen jetzt geringen Kammergefällen beſtreiten könne, und des Beiſtands ſeiner getreuen Stände bedürfe, deren Ausſchuß er blos zur Erſparung der mit einem allgemeinen Landtage verbundenen Koſten berufen habe.

Die geiſtlichen Stände boten für ihre Perſonen eine einfache Schatzung nach der alten Anlage an; die weltlichen Stände wollten von 100 fl. 6 Batzen geben, an Geld, Wein oder Getreid; allein der Biſchof war nicht damit zufrieden, ſondern verlangte eine weiter ausreichende Summe. Hierauf wurde man einig, daß die geiſtlichen Stände für ſich (mit Ausſchluß ihrer, den übrigen Landesunterthanen gleich gehaltenen Unterthanen) eine anderthalbfache Steuer an Geld, oder an

Getreid und Wein nach dem gangbaren Werthe in zwei Terminen erlegen ſollten. Die weltlichen Stände machten ſich verbindlich, von jedem 100 fl. 3/4 fl., gleichfalls an barem Geld, Wein oder Getreid auf drei Terminen zu entrichten. Die geiſtlichen Stände nahmen die ſonſt ſchon hart gedrückten Klöſter Ebrach, Schwarzach, Heidenfeld und St. Marx ſo weit aus, daß ſie ſoviel möglich geſchonet werden ſollten; und die weltlichen Stände nahmen diejenigen Unterthanen gänzlich aus, deren Güter ganz öde und wüſt lagen. Man hielt zu gerechter Anlage eine neue Beſchreibung der Güter, und zur Sicherheit guter Verwendung beſondere Einnehmer nöthig, welche der Landſchaft Rechnung über Einname und Ausgabe zu ſtellen hätten. *)

Ungeachtet der vielen zur Berathſchlagung vorgelegten Punkte merkten die Stände ſchon bei ihrer erſten Berathſchlagung an, daß ſich dieſelben alle auf — Geld reduzirten, und ließen deshalb alle weitere Erörterungen auf die einzelnen Punkte ausgeſetzt; womit auch, laut des Rezeſſes, der Biſchof ſehr wohl zufrieden war.

Ausſchußtag der geiſtlichen und weltlichen Landſtände 1638.

Kaum war der letzte Termin der im vorigen Jahre bewilligten Steuer verfloſſen, als der landſchaftliche engere Ausſchuß ſchon wieder berufen wurde; der Biſchof lud ihn ein, den 12. Jul. in der Reſidenz ſich ein-

*) Der Rezeß in den conclus. jurid.

zufinden. Das Geſchäft war bald damit abgethan, daß von den geiſtlichen Ständen 6,—7,000 fl. an Geld oder Geldeswerth, und von den weltlichen Ständen von 100 fl. 12 Batzen, auf Terminen zu bezahlen, bewilliget wurde.

Daß immer ein Landtag dem Andern auf dem Fuße folgte, daran hatten die Zeitumſtände Schuld, welche einen ungewöhnlichen Aufwand von Kräften nothwendig machten, einen Aufwand, der mit dem Maße der noch vorhandenen, nicht bereits durch den Krieg aufgezehrten Kräfte in umgekehrtem Verhältniſſe ſtand.

Zu dem ebenerwähnten Landtage, war nicht blos der ſonſt gewöhnliche engere Ausſchuß, ſondern auch, z. B. aus den weltlichen Ständen eine größere Anzahl geladen. Nebſt dem Ausſchuſſe erſchienen nemlich auch Deputirte von den Städten Neuſtadt und Kitzingen.

Ausſchußtag der geiſtlichen und weltlichen Stände 1639.

Der Feind war im Junius d. J. 1639. durch Eichsfeld und Thüringen über den Wald nach Franken aufgebrochen, hatte die Grafſchaft Henneberg beſetzt, die Stadt Neuſtadt an der Saale unverſehens, wiewohl vergebens, aufgefordert, dagegen Mellerichſtadt geplündert, und das Kloſter Bildhauſen gebrandſchatzet. Unter dieſen Umſtänden wurde der Ausſchuß der geiſtlichen und weltlichen Landſtände berufen. Sie erſchienen am 11. Julius; da aber die weltlichen Abgeordneten Theils nicht genug bevollmächtigt waren, Theils ſelbſt ihre Vollmach-

ten zu Hauſe gelaſſen hatten, ſo wurden dieſe wieder zurückgeſchickt, und die Unterhandlungen mit der Geiſtlichkeit eröfnet. Der Fürſt forderte von derſelben vor Allem die Verpflegung und völlige Unterhaltung von 250 Fußgängern oder 100 Reitern, fand ſie aber nicht geneigt, ſich auf den Antrag einzulaſſen, weil ſie ſich nicht ohne das größte Präjudiz von den weltlichen Ständen trennen könnte; ungeachtet man in die geiſtlichen Deputirten drang, eine Entſchließung von ſich zu geben, ſo beharrten ſie doch auf ihrer erſten Erklärung, wurden daher entlaſſen, und auf den 26. d. M. wieder vorgeladen.

An dem obengenannten Tage wurden nun den Ständen folgende Punkte zur Berathſchlagung vorgelegt:

1) Des Feindes Vorhaben ſey, in das Land einzufallen, und Kontributionen zu erheben;

2) auf den Landausſchuß könne man ſich wenig oder gar nicht verlaſſen;

3) zur Landesvertheidigung müſſe man daher ein Korps von 1,500 M. zu Fuß und 200 Dragoner, nebſt 400 zu Roß aufſtellen;

4) wie man die Koſten der Werbung und Unterhaltung beſtreiten und erheben könne; endlich

5) zu bedenken, wie man die Städtchen auf dem Lande mit Palliſaden verwahren köune, um das Viehe aus den Dörfern dorthin zu flüchten; und

6) ob man nicht die Landeskinder, welche ſchon gedienet hatten, zur Vertheidigung gegen die Freiheit von Schatzung und Frohn beiziehen ſolle?

Der Biſchof betheuerte, daß er auſſer Stande ſey, dieſe Laſt zu tragen, und den Aufwand von ſeinen geringen Kammergefällen, ohne Beiſtand ſeiner geiſtlichen und weltlichen Stände, zu beſtreiten, und forderte der Sache und Lage des Vaterlandes reiflichſte Erwägung.

Auf dieſe Punkte entſchloſſen ſich die Geiſtlichen, innerhalb 8 Tagen 2,000 Rthl., dann noch 10,000 Rthl. in 2 kurzen Terminen zu erlegen; jedoch ſollte kein Stift und Kloſter, beſetzt oder unbeſetzt, davon eximiret ſeyn, auch die Geiſtlichkeit aller weiteren, auſſerordentlichen Laſten enthoben bleiben. Die weltlichen Stände erklärten, daß auf 3 Terminen von jedem 100 fl. Vermögen 13 1/2 Batzen von ſämmtlichen Unterthanen gegeben werden ſollten. Mit dieſen Erklärungen war der Fürſt zufrieden, und ſo endigte ſich der Landtag, welcher den Fürſten noch bevollmächtigte, in Fällen dringendſter Noth den engeren Ausſchuß zu beſchreiben, und mit demſelben über die zu ergreifenden Maßregeln zu unterhandeln.

Nebſt dem engeren Ausſchuſſe der weltlichen Stände waren auch Deputirte von Arnſtein, Königshofen, Gerolzhofen, Lauda, Haßfurt, Heidingsfeld, Jphofen, Volkach, Münnerſtadt, Biſchofsheim, Fladungen, Mellerichſtadt, Neuſtadt und Kitzingen beſchrieben worden.

Ausſchußtag
der geiſtlichen Stände 1640.

Die geiſtlichen Landſtände, welche auf den 13. Dezember d. J. zuſammen berufen waren, um das Klage-

lied über die große Noth des Vaterlandes zu hören, brachten vor Allem in Erinnerung, daß das Domkapitel welches ſonſt gleich anderen Stiften und Klöſtern belegt worden, nun ſeit drei Jahren zur geiſtlichen Obereinname nichts geſteuert habe, daß das Stift Komburg und das Kloſter Maydbrunn gleichfalls weder Heller noch Pfennig abgeſtattet hätten, daß vielfache fürſtliche Befehle nicht hinreichend geweſen ſeyn, dieſelben zur Bezahlung der hoch aufgelaufenen Rückſtände zu bewegen. Demungeachtet erklärten die Stände, daß ſie bereit ſeyen, für das nächſtfolgende Jahr 6,000 auf zwei Terminen zu bezahlen, mit dem Gedinge, daß den Stiften und Klöſtern, denen es an barem Gelde fehlen möchte, erlaubt ſeyn ſollte, Statt desſelben den Werth an Wein und Getreid zu erlegen. Damit indeſſen in möglicher Kürze der Zeit etwas eingebracht ſey, nahmen die Stände, beſonders die Obereinnehmer, es auf ſich, 14 Fuder, 8 Eimer des diesjährigen Weins, 30 Malter Korns und 50 fl. an Gelde alsbald beizuſchaffen.

Ausſchußtag der geiſtlichen und weltlichen Landſtände 1641.

Auf den 12. Auguſt dieſes Jahres vorgeladen, erſchienen die von der Kleriſei und gemeinen Landſchaft beſchriebenen Ausſchüſſe, und zwar von den weltlichen Ständen die Abgeordneten der Städte Wirzburg, Karlſtadt, Ochſenfurt, Dettelbach, Kitzingen, Arnſtein, Ebern, Gerolzhofen, Neuſtadt, Haßfurt, Heidingsfeld, Volkach,

Iphofen, Mellerichſtadt, Lauda, Biſchofsheim und Fladungen.

Der Biſchof ließ ihnen vortragen, die Unkoſten der Legation zu den kölnſchen Friedenstraktaten, die Koſten der Geſandſchaft zu Regensburg, die bereits über ein Jahr gedauert, endlich der leidige fortwährende Krieg hätten alle Barſchaften erſchöpft. Es ſeyen ihm alle Mittel entgangen, die geworbene Mannſchaft aus des Stifts Gefällen zu erhalten; die Zehnten und Gülten ſeyen gering, die Schäfereien und Seen in Abgang gerathen, der Zoll wegen geſperrter Handlung nicht erträglich, aus den Waldungen wenig zu gewinnen, der Aufſchlag auf Frucht und Wein wegen des geringen Vorraths unbedeutend; die Beth und Steuer habe man den Unterthanen nachlaſſen müſſen; ohne Beitrag der Landſchaft könnten alſo die nothwendigen Ausgaben nicht beſtritten werden.

Die Stände waren bereit, hülfreiche Hand zu bieten. Die Geiſtlichkeit bot 6,000 fl. an Gelde, und 1,000 Malter Korn, in drei Terminen zu geben, mit der Bedingung, daß weder das Domkapitel, noch ſonſt ein beſetztes oder unbeſetztes Kloſter oder Stift von der Anlage frei bleiben ſollte. Die weltlichen Stände wollten nebſt dem Rauchpfunde von 100 fl. 13 1/2 Batzen an Geld, 1/3 Metzen Korns und 3 Maß Weins auf zwölfmonatlichen Terminen geben. Für diejenigen, welche wenige oder gar keine Feldgüter hatten, ſollte das Malter Korns, ſo wie jeder Eimer Weins auf zwei Königs-

thaler angeſchlagen und erhoben werden. Zu Magazinſtädten wurden Wirzburg, Karlſtadt, Ochſenfurt und Neuſtadt an der Saale, oder im Falle einer Feindesgefahr Königshofen beſtimmt; das Geld aber ſollte allein nach Wirzburg abgeliefert werden. Wegen Erhebung und Berechnung der Einname und Ausgabe wurde im Allgemeinen beſtimmt, daß die fürſtlichen Speicher und Keller zur Aufname des Vorraths auserſehen, und ehrliche und begüterte Männer als Einnehmer und Ausgeber beſtellet werden ſollten.

Von dieſer allgemeinen Landesanlage ſollten alle, der Stifte und Klöſter Unterthanen, diejenigen Aemter und Güter, welche der Fürſt Schankungs- Unterpfands- oder ſonſt auf andere Weiſe, doch der Steuer und dem Landſchatzungsrechte unterworfen, Einem oder dem Andern überlaſſen habe, ferner alle ſchutzverwandte Juden nach eines Jeden Gewerb' und Vermögen keineswegs befreit bleiben, vielmehr zu allen Real- und Perſonallaſten beigezogen werden. Die Stände verlangten auch der Juden Einſchränkung im Handel zum Vortheile der chriſtlichen Handels- und Handwerksleute; und der Biſchof verſprach, dieſen Beſchwerden abzuhelfen. Nicht weniger ſollte auch zu beſſerer und gerechterer Vertheilung der Anlage eine neue Güter- und Vermögensbeſchreibung vorgenommen werden.

Die Verwendung der Anlage ſollte Folgende ſeyn:

1) Die 3, aus 5 zuſammengezogenen, Kompagnien zu Fuß, und die Dragoner ſollten davon entweder eine

beſtimmte Jahresbeſtallung, oder Verpflegung auf kaiſerliche Ordonnanz erhalten;

2) die Feſtungswerke des Schloſſes ob Wirzburg und von Königshofen vollführet;

3) die dahin gehörige Proviſion an Blei, Pulver, Lunden und Musqueten angeſchaft;

4) die nach Königshofen erborgten 500 Rthl. und 500 Malter Korns nebſt 222 fl. Unkoſten wieder erſtattet;

5) die Eſtaffetten, ankommenden Generale und Offiziere bezahlt und verpflegt;

6) wenn die Winterquartiere ausbleiben würden, die Reichs- und Kriegskontributionen davon entrichtet werden, ſoweit es reichte; zu weiterem Bedarfe aber ſollte der Ausſchuß der Landſchaft wieder zuſammentreten;

7) ferner ſollten aus eben dieſer Kaſſe die Koſten der Geſandſchaft zu Regensburg theils erſetzt, theils in Zukunft beſtritten werden; endlich

8) ſollte davon jenen Gemeinden Hülfe geleiſtet werden, welche durch Durchzüge und Quartier vor Andern beſchwert ſeyn würden.

Allen dieſen Artikeln ſetzten die Stände noch die Bedingung hinzu, daß ſie an dieſe Bewilligung nicht länger, als ein Jahr gebunden ſeyn wollten.

Zur Leitung der Adminiſtration wurde zu Wirzburg ein eigenes Direktorium angeordnet, an welches diejenigen gewieſen wurden, welche ſich über irgend Etwas, was hieher Bezug haben konnte, zu beſchweren haben würden.

Ausſchußtage der geiſtlichen Landſtånde 1642. 1643.

Die beſtåndigen Garniſonen im Lande, die Kontribution, welche dem Feinde nach Erfurt geſchickt werden mußte, die zu befůrchtenden Winterquartiere — machten eine Vorbereitung nöthig; man bedurfte Geld und Lebensmittel. Um beides zuſammen zu bringen, beſchied der Fürſt unterm 23. Julius den Ausſchuß der geiſtlichen Stånde, und ließ ihm ſein und des Landes Anliegen vortragen. Der Ausſchuß bewilligte für ſich und alle Stifte und Klöſter für ein Jahr 5,000 fl. und 500 Malter Korns in Terminen; damit war der Zweck ihrer Berufung erfüllt.

Faſt die nemliche Veranlaſſung hatte der Ausſchußtag im folgenden Jahre. Es war die Gefahr vorhanden, daß die weimarſchen Truppen in Franken Winterquartiere nehmen möchten; man war vor den Heſſen nicht ſicher; der ſchwediſche Kommandant zu Erfurt und der General Königsmark verlangten, was kaum zu leiſten war; alle dieſe Umſtånde zuſammen genommen führten nothwendig, weil man Mannſchaft brauchte, Mannſchaft ohne Geld nicht aufzubringen war, Geld aber ohne Landtag nicht erhalten werden konnte, — zu einem Landtage, wozu vorerſt der Ausſchuß der geiſtlichen Stånde, vermöge Ausſchreibens vom 12. September, berufen wurde. Dieſer Ausſchuß bewilligte nach langem Rathſchlagen für ſich und alle Klöſter und Stifte

eine alte einfache Anlage, welche künftig die Richtſchnur aller Anlagen ſeyn ſollte; ferner an Wein und Getreid auf jedes 100 fl. Geldes 10 Malter Korns und 5 Eimer Weins. Der Biſchof erklärte, daß er bereit ſey, dieſe bewilligte Anlage rückſichtlich der Vermögensumſtände einiger Stände zu moderiren, daß er aber auch erwarte, daß diejenigen, welche viel Vermögen hätten, im Falle der Noth eine halbe oder ganze einfache Anlage mehr entrichten würden; doch ſollten in ſolch einem Falle die benachbarten Stände zur Berathſchlagung gezogen werden. Die Prälaten ſetzten ihrer Bewilligung einige Beſchwerden hinzu, denen ſie abgeholfen haben wollten; ſie betrafen die Schwierigkeiten bei Einſammlung ihrer Renten und Gefälle, die allzu häufigen Verpfändungen der Lehengüter, die perſönlichen Laſten der Kloſter- und Stiftsbeamten. Der Biſchof verſprach, der beiden erſten Punkte wegen Befehle an die fürſtl. Beamten ergehen zu laſſen, damit Stifte und Klöſter ihre Renten unverhindert und vollſtändig erheben könnten; was die perſönlichen Laſten der Stifts- und Kloſterbeamten angehe, ſo ſollten die Begüterten unter ihnen von den bürgerlichen Laſten nicht frei ſeyn, doch von perſönlichen Laſten, des Quartiers, der Frohn und Wache, nur in ſo ferne eximiret bleiben, daß ſie nur im Nothfalle mit der Quartierlaſt belegt werden, und befugt ſeyn ſollen, zur Frohn und Wache Statt ihrer eine taugliche Perſon zu ſtellen.

Ausſchußtag
der geiſtlichen Stände 1646.

Die Forderungen der ſchwediſchen Generalität für die Unterhaltung ihrer Truppen und — Tafeln fielen dem Lande ſehr ſchwer, und veranlaßten immer Landtage auf Landtage. Im J. 1645. hatte die Geiſtlichkeit 6,164 fl. bewilliget und erlegt; zu dieſem Opfer auf dem Altar des Vaterlands verſtand ſie ſich auch jetzt, als ſie, vermöge Ausſchreibens vom 3. Dezember vorgeladen, die Propoſition des Fürſten angehöret hatte.

Der Fürſt war nicht ganz damit zufrieden, weil nach ſeinem Ermeſſen die Zeit ein größeres Opfer heiſchte. Die Stände erklärten hierauf, daß ſie, bei mehr dringender Noth und Gefahr des Landes mehr zu leiſten, ſich nicht weigern würden. Es hatte hiebei ſein Bewenden, nachdem noch der Fürſt und die Stände ſich wechſelſeitig Unterſtützung durch landesfürſtliche Gewalt und Hülfe aus baren Geldmitteln, ſoviel nur immer möglich, zugeſagt hatten.

Ausſchußtag
der geiſtlichen Landſtände 1649.

Nach vieljährigem Leiden, nach faſt vollendeter Zerrüttung von Teutſchland wurde endlich im J. 1648. der Friede geſchloſſen. Allein mit einem Male hörte der große Druck nicht auf; noch waren die Garniſonen zu verpflegen; noch waren die Millionen ſchwediſcher Sa-

tisfaktionsgelder nicht ganz berichtiget. Das Fürſtenthum Wirzburg hatte natürlich auch ſeinen Antheil an dieſen Geldern zu bezahlen, und mit großer Anſtrengung denſelben bisher in einzelnen Raten abzutragen ſich beſtrebt. Ohne dieſe Laſt waren auch noch mehrere Ausgaben zu beſtreiten, wozu die Landſtände abermals konkurriren mußten.

Auf den 1. September 1649. war der engere Ausſchuß der geiſtlichen Stände vorgeladen. Ohne Anſtand bewilligte derſelbe zu Beſtreitung der Bedürfniſſe eine halbe einfache Anlage an Korn und Wein; und ſo hatte der Landtag gleich wieder ein Ende.

Ausſchußtag der geiſtlichen Landſtände 1652.

In dem münſter- und osnabrückſchen Friedensſchluſſe war beſtimmt worden, daß alsbald nach geſchehener Vollziehung des Friedens ein Reichstag zur Erörterung der dahin ausgeſetzten Punkte gehalten werden ſollte. Das geſchah nun; der Kaiſer ſchrieb einen allgemeinen Reichstag nach Regensburg aus, und lud die Stände des Reichs zu perſönlicher Zuſammenkunft ein. Der Biſchof Johan Philip, zugleich Erzbiſchof und Kurfürſt von Mainz, hielt den Ertrag ſeiner Rentkammer zu Mainz und Wirzburg nicht für hinlänglich, auch daraus die Koſten zu beſtreiten, welche der Aufenthalt zu Regensburg und der, dem Anſehen ſeiner Perſon gemäße, Aufwand veranlaſſen mußten. In dieſer Hinſicht

wurde durch den Statthalter Johan Hartman von Roſenbach der engere Ausſchuß der geiſtlichen Landſtände auf den 25. September 1652. hieher geladen, und eine Beihülfe zu dem erwähnten Aufwande gefordert. Der Ausſchuß bewilligte eine ganze und halbe Anlage, auf zwei Terminen bar zu entrichten; hiemit war der Statthalter zufrieden, und die Stände giengen wieder heim.

Letzter Landtag 1688.

Es ſind zwar noch einzelne Aktenſtücke vorhanden, welche beweiſen, daß in den Jahren 1680., 1681., 1683., 1686. Ausſchußtage der geiſtlichen Stände geweſen ſind; von den Verhandlungen ſelbſt iſt aber nichts bekannt. Daß aber im J. 1688. ein Landtag war, daß die geiſtlichen und weltlichen Stände verſammelt geweſen, daß hier die Steuer zu dem Feſtungsbaue zur Sprache kam, dieſes alles gehet aus bekannten öffentlichen Akten hervor. Die Erweiterung der Laſten, welche der Fürſt in einer Verordnung vom 28. März 1686. der Landſteuerkaſſe zuwälzte, um ſeine Kammerrevenüen ungeſtörter und freier genießen zu können, mußte von Seite der Stände als eine unerhörte Beſchwerde aufgenommen werden. Es ſtand bisher als Regel feſt, daß die Landſtände nur in subsidium der nicht erklecklichen Kammereinkünfte, ganz nach dem Buchſtaben und Geiſte der Reichsgeſetze, Steuern bewilligten; nun ſollten ſie ſich's auf ein Mal durch einen Machtſpruch des Fürſten aufdringen laſſen, daß die Kammer faſt leer ausgienge, und

die Landſchaft faſt alle Laſten auf ſich trüge. Als der Fürſt auf dem Landtage eine Steuer zum Baue der Feſtung ob Wirzburg verlangte, waren die Stände in dem Falle, ihr Recht geltend machen zu müſſen; ſie ſchlugen ihm die Steuer ab, weil ſie keine Reichsſteuer ſey. Hierüber führte der Fürſt Beſchwerde am Reichstage, *) und erhielt einen Reichsſchluß, daß die verlangte Steuer, als eine ſolche, welche vermöge des Reichsabſchieds vom J. 1654. von den Landſtänden nicht verweigert werden könne, von den wirzburgſchen Ständen bezahlet werden müſſe. Sobald nun dieſe Steuer als eine Reichsſteuer, beſtimmt zum Feſtungsbaue gegen den Reichsfeind, qualifiziret war, konnten freilich die Stände derſelben ſich nicht länger entſchlagen. Merkwürdig iſt indeſſen, daß der Kaiſer, als er das Reichsgutachten beſtätigte, zugleich erklären ließ, daß, weil einige wirzburgſche Landſtände dieſerhalben mit dem Fürſten am Reichshofrathe in Prozeſſen bereits verwickelt ſeyen, der Ausgang dieſer Prozeſſe vielmehr erwartet, als die prätendirte Steuer ſonſt vermöge der Reichsſatzungen exekutiviſch eingetrieben werden könnte.

Dieſer harte Kampf mit den Landſtänden mochte dem Fürſten allen Geſchmack an Landtagen benommen haben. Von dieſer Zeit an gab's keine Landtage mehr. Zwar findet man noch ſpäter Zuſammenkünfte von Deputirten der Stifte und Klöſter, z. B. im J. 1701. ꝛc.; allein der Zweck derſelben war die Berichtigung ihres

*) Londorp act. publ. T. XVI. T. XVII. p. 511.

Matrikularanſchlags hinſichtlich des Charitativſubſidiums; es handelte ſich nicht von einer Landſteuer, dem gewöhnlichen und eigentlichen Gegenſtande aller Landtagsberathungen. Bisher hatten die Landſtände nicht nur das Maß der Steuern bewilliget, ſondern auch jedes Mal die Art und Weiſe beſtimmt, wie dieſelben erhoben werden ſollten. Man kannte keinen ewigen Steuerfuß, nach dem man mit Gemächlichkeit das Quantum der Steuer ausſchlagen und erheben konnte. Auch in dieſer Hinſicht wurden oft Landtage gehalten, wenn auch die Rede blos von Reichsſteuern war, welche bewilliget werden mußten. Um wenigſtens hier von den Ständen unabhängiger zu werden, hatten die Fürſten ſchon ſeit einiger Zeit angefangen, einen Steuerfuß feſtzuſetzen, welcher als Baſis aller künftigen Landesanlagen dienen ſollte. Es dauerte lange, bis die Steuerkataſtren zu Stande kamen, rektifiziret und adjuſtiret wurden; dann hatten aber auch die Fürſten ein wichtiges Werk vollendet, und ihrer Gewalt eine weitere Grenze ausgeſteckt; ſie ſchrieben nun Steuern aus, und ließen ſie nach dem beliebten perpetuirlichen Fuße durch ihre Amtleute erheben; nur die Prälaten behielten ihre eigene Obereinname; die Kaſſe der gemeinen Landſchaft wurde bald faſt nur eine Beikaſſe der fürſtlichen Kammer.

So große und eingreifende Veränderungen in der Konſtitution des Landes konnte indeſſen nicht vor ſich gehen, ohne daß der Landſtände verfaſſungsmäßiges Mit-

wirkungsrecht gewahret worden wäre. So oft die nachfolgenden Fürſten Steuern ausſchrieben, verbanden ſie zugleich mit dem Ausſchreiben die feierlichſten Reverſalien, daß dieſes der ſonſt gewöhnlichen Berufung der Landſtände nicht nachtheilich ſeyn ſollte. Solche Reverſalien wurden bis auf die neueſten Zeiten ausgeſtellet; ſo ſtellten z. B. der Biſchof Johan Philip unter'm 31. Okt. 1716.; der Biſchof Johan Philip Franz unterm 15. März 1720., 9. März 1722. und 28. März 1724.; der Biſchof Chriſtoph Franz unter'm 26. März 1725.; der Biſchof Adam Friedrich unter'm 21. März 1755.; der Biſchof Franz Ludwig unter'm 21. Jun. 1793. dergleichen verwahrende Reverſe, vorzüglich dem Prälatenſtande aus, wiewohl dieſe Reverſalien nicht weniger auch den weltlichen Ständen wegen ihres gleichen Rechtes gelten mußten.

Dieſe fortgeſetzte Verwahrung der landſtändſchen Konkurrenz in Steuerſachen veranlaßte im Auguſt des J. 1802. den Primas der Landſchaft, den Abt zu Ebrach, einen Mann voll hohen patriotiſchen Sinnes, den Fürſten Georg Karl, der kurz vorher abermal in dem Debit- und Steuerweſen des Landes blos mit Zuziehung des Domkapitels verfügt hatte, um eine Berufung der Landſtände oder um ein ſtaatsurkundliches Salvatorium nach dem Vorgange der vorigen Fürſten zu bitten. *) Der Fürſt, überzeugt von dem beſtgegründeten Rechte der geiſtlichen und weltlichen Landſtände, ſtellte

*) Beilage 1.

das gebetene Salvatorium aus. *) Gleicher Revers ward auch dem Vorſtande der weltlichen Landſtände auf ſeine Bitte und eingelegte Verwahrung gegeben. Einen Landtag unter den damaligen Umſtänden zuſammen zu rufen, mußte dem Fürſten bedenklich ſeyn; das Los war ſchon über die geiſtlichen Staaten geworfen; leicht hätte der bereits deſignirte Landesnachfolger einen Landtag, der ſeit einem Jahrhunderte nicht geweſen war, für eine gehäßige, ſeinen Regierungsanſtalten entgegen geſtellte Oppoſition anſehen können.

Die Säkulariſation erfolgte; alle Stifte und Klöſter giengen unter; der ganze Körper des geiſtlichen Standes mit ihnen; nur der dritte Stand blieb noch übrig. Ob eine landſchaftliche Verfaſſung, welche keine Privilegien, nur Rechte kannte, welche zwar zu allgemeinen Anlagen beiſtimmen konnte oder nicht, aber keine Exemtionen kannte, ſobald dieſe Anlagen bewilliget waren; eine Verfaſſung, wo der Bürger und Bauer in der Art repräſentiret war, daß man einen allgemeinen Landtag für eine wahre Nationalrepräſentation anſehen konnte; welche bei dem natürlichen Reichthume des Landes ſo vortheilhaft auf den Staatskredit wirken konnte, — den Untergang wohl verdiene? — —

Jetzt nur noch ein Par Worte über die

Form
der wirzburgſchen Landtage.

Daß die Form der Landtage, wie wir ſie ſpäter erblicken, ſchon ſehr frühe, ſoweit ihre Geſchichte rei-

*) Beilage 2.

chet, vorhanden war, iſt bereits bemerkt worden. Dieſe Form nun, die wir zuerſt aus den Akten des ſechszehnten Jahrhundertes kennen lernen, war Folgende:

War ein allgemeiner Landtag, Geiſtlichkeit, Ritterſchaft und gemeine Landſchaft, beſchrieben, ſo erſchienen die verſchiedenen Stände zugleich, um die fürſtliche Propoſition anzuhören. Die Ritterſchaft ſonderte ſich frühe, und bildete eine eigene Kurie; aber länger blieben bei dem erſten Akte jeden Landtags die Geiſtlichkeit und gemeine Landſchaft vereiniget, an deren Spitze der Abt zu Ebrach, als Primas der geſammten Landſchaft, ſich aufſtellte, und den Sprecher machte. Häufig erſchien der Fürſt ſelbſt in Begleitung einiger Domherrn und Räthe, und machte die Verſammlung mit den Gegenſtänden ihrer bevorſtehenden Berathſchlagung bekannt. Oefters erſchien auch blos eine Deputation, um den Landtag zu eröfnen. Der Abt zu Ebrach beantwortete des Fürſten oder der Deputation Anrede, und bat um ſchriftliche Mittheilung der Propoſitionspunkte. Sobald dieſe mitgetheilt waren, war der erſte Akt vorbei; die Prälaten verſammelten ſich alsdann in dem ebracher Kloſterhofe unter dem Vorſitze des Abts zu Ebrach, und die Deputirten der Städte und Aemter in dem grünen Baume unter dem Vorſitze des älteren Bürgermeiſters von Wirzburg. Jede Kurie berathſchlagte beſonders, und theilte der Andern ihre Beſchlüſſe mit, oder wendete ſich auch unmittelbar an den Hof ohne vorhergehende Kommunikation. Oft war der Fürſt mit den Beſchlüſ-

ſen der Kurien ſogleich einverſtanden; in dieſem Falle war der Rezeß des Landtags bald gefertiget; ſonſt aber erfolgten mehrere Erklärungen des Fürſten und der Stände gegen einander, bis endlich ein Vergleich zu Stande kam, oder, welches wohl auch der Fall war, der Landtag fruchtlos ſich auflöſte. Der Rezeß des Landtags, oder der Abſchied wurde von dem Fürſten, und von einem Ausſchuſſe der geiſtlichen und weltlichen Stände zugleich, oder auch, wenn nur weltliche oder nur geiſtliche Stände gerufen waren, von dem Ausſchuſſe des beſchriebenen Standes beſiegelt, und dreifach hinterlegt, ein Mal bei der fürſtlichen Kammer oder Obereinname, dann bei den geiſtlichen und weltlichen Ständen. Das ganze Geſchäft endigte ſich gewöhnlich mit einem Hofſchmauſe; je nachdem die Herren dem Hofe den Willen gethan hatten, wurde ihnen die Mahlzeit reichlicher ausgerichtet. Von der Ritterſchaft und Geiſtlichkeit erſchienen die Ritter und Prälaten in eigener Perſon; die Städte wurden durch Abgeordnete vertreten, welche theils aus dem Gemeinderathe, theils aus der Bürgerſchaft gewählt waren. Waren auch Deputirte aus den Aemtern beſchrieben, ſo ergieng das Schreiben an den Amtmann, der alsdann veranſtaltete, daß die Einwohner der ſämmtlichen Amtsdörfer zwei auch drei aus ihrer Mitte wählten. Indeſſen war es den Städten und Aemtern auch erlaubt, Männer zu wählen und zu bevollmächtigen, die auſſer ihrem Bezirke wohnten, und ihr beſonderes Zutrauen hatten.

Die Vollmachten wurden von den Kommittenten gewöhnlich unbeſtimmt, oft aber auch von einzelnen auf die Berathſchlagungspunkte eingeſchränkt, welche in dem fürſtlichen Ausſchreiben ausgedrückt waren. Die Vollmachten wurden, wie es ſcheint, nur zu den Akten gegeben, nicht den fürſtlichen Abgeordneten vorgelegt; wahrſcheinlich übernahm ſie der Vorſtand jeder Kurie.

I.

Vorſtellung des Prälaten von Ebrach an Ihre hochfürſtliche Gnaden zu Wirzburg.

Ebrach, den 2. Auguſt 1802.

Hochwürdigſter ꝛc.

Unter ſo vielen preiswürdigſten Landesverordnungen, die Ew. hochfürſtl. Gnaden während Höchſtdero Regierung zu erlaſſen geruhet haben, zeichnet ſich vorzüglich jene vom 11. Julius v. J. in Betref der Zahlung der hochſtiftſchen Landesſchulden aus. Landesväterliche Sorgfalt, Fürſicht, Weisheit, und Liebe gegen Unterthanen ſind derſelben unverkennbares Gepräge. Nur was ich Pflichten halben daran deſideriren muß, und was Euer ꝛc. treugehorſamſte geſammte Landſchaft daran abzugehen empfindet, iſt die Form, welche die viele Jahrhundert alte Landesverfaſſung gänzlich übergehet, und ſolche Grundſätze voräusſetzet, als wenn keine Landſtände mehr exiſtirten, oder wenigſtens ihr angebornes Recht der Theilname in derlei öffentlichen Landesangelegenheit erloſchen wäre. Nur die Hofnung ruhigerer Ordnung der Dinge hielt die Aeuſſerung ſolcher Empfindung zurück; allein Gefahr in Verzug ſcheinet

dringender zu werden, als daß geziemende Verwahrung, unterthänigſte Gegenvorſtellung und Bitte noch länger ausgeſezt werden ſollten.

Euer ꝛc. kann nicht verborgen ſeyn, daß, obgleich ſeit dem Jahre 1701. aus verſchiedenen Urſachen oder Abſichten keine Landtage ausgeſchrieben und gehalten worden, dennoch weil. Höchſtdero Vorfahrer an der Landesregierung die fortdauerende Exiſtenz und Gerechtſame der Landſtände nie mißkennet, vielmehr bei geeigneten Gelegenheiten deutlich anerkennt haben. Dies zeigen die ausgeſchriebenen subsidia charitativa von höchſtſel. Biſchöffen Johan Philip vom 31. Oktober 1716., allwo es heißt: „Nun hätten wir zwar nicht unterlaſſen, derenthalben unſere geiſtliche Stände zu konvoziren, nachdem „aber die höchſtangelegene Sache einigen Verſchub nicht leiden „mag ꝛc." dann Johan Philip Franzens vom 15. Merz 1720., 9. Martii 1722. und 28. Mart. 1724.; ebenſelbe von Fürſtbiſchof Chriſtoph Franz vom 26. Merz 1725., Adam Friedrich vom 21. Merz 1755., in welchen allen das anno 1701. von den verſammlet geweſenen geiſtlichen Landſtänden bewilligte subsidium charitativum zu 3 Simplen gefordert wurde, jedoch der vorhero ſonſt gebräuchlichen Konvention gedachter geiſtlichen Landſtände für dies Mal ohnnachtheilig. Ohne mich auf weitere Data zu beziehen, kann das jüngſte zur genüglichen Belege dienen, nemlich das höchſtverehrliche Kabinetſchreiben, welches weil. Fürſt Franz Ludwig höchſtſel Andenkens bei Gelegenheit des ausgeſchriebenen zehnten Pfennigs an mich unterm 21. Junius 1793. zu erlaſſen geruhete, und worin dieſer Herr aus eigenem Antrieb, und dem rezeßmäßigen Verhältniß meiner Abtei bevorkommend ſchrieb: „Nachdem aber die Zuſammenberufung der Landſtände nicht

„nur einem langen Verzug und viele Koſten, ſondern auch verſchiedenen anderen Bedenklichkeiten unterworfen iſt, und Unſer „würdiges Domkapitel ſich bereits erklärt hat, den zehnten „Pfennig abzureichen, hierbei auch Wir von der patriotiſchen „Denkungsart Unſeres Abten des Kloſters Ebrach überzeugt „ſind, ſo geſinnen Wir ꝛc.“

Auch die Euerer ꝛc. nachgeſetzte hochpreisliche Regierung hat den Nochbeſtand der Landſtände und ihre Gerechtſame nie verkennet, ſo oft meine Abtei ſich darauf, vermög ihrer mit dem Hochſtift habenden Verträge, zu beziehen genöthiget war; nur die Anwendung für den erhobenen dringenden Nothfall, und die Unthunlichkeit „weitläufiger Berathſchlagungen für jetzt“ wurden entgegen geſtellet, wie die neueſte acta in Betref Requiſition 1,000 Klafter Holz für das k. k. Militairſpital vom J. 1797., und ſonderheitlich das hochfürſtl. wirzburgiſche Regierungsdekret vom 16. Oktober e. a., dann das Reichshofrathskonkluſum vom 7. Oktober 1800. klärlich ausweiſen. Ohne hier zu erwähnen, daß der etwaige Gedanke eines aus Nichtgebrauch erwachſenen Präjudizes durch ſo viele dieſſeitige Verwahrungen, und ſelbſt noch Dato obſchwebende Prozeſſe meiner Abtei, wobei die Beſchwerde wegen Nichtbrauch der Landſtände mitbeflochten iſt, hinlänglich beſeitiget ſeye.

Gnädigſter Herr und Fürſt! Es iſt aber nicht mehr mit bloßen Verwahrungen fortzukommen. Eine ewige Vertröſtung iſt keine. Der Zeitpunkt großer Entſchließung für das Eine oder das Andere iſt nahe. Jeder nachkommende Landesherr, wer er immer ſeye, will nur ſeinem Vorfahrer nachahmen, und die Sache nehmen, wie er ſie gefunden hat; die Eingangs erwähnte höchſte Verordnung iſt Ihm ſchon genug, keine Landesſtände anzuerkennen; denn wenn bei der wichtigſten Landesangelegenheit von Tilgung 5 Millionen Schulden kein Gebrauch landſtändſcher

Verfaſſung mehr ſichtbar, wenn ſeit einem Jahrhundert keine Einberufung der Stände zum Landtag geſchehen iſt, da wird ohne weiters in die nemlichen Fußſtapfen eingetreten und fortgefahren werden. Die angeborne Gerechtſame der Landſtände gehen verloren, und mit dieſen die Freiheit des Landes. Es iſt zur Rettung dieſer nichts anders übrig, als daß Euer ꝛc. entweder die Uebergehung der landſtändſchen Rechte durch ein ſtaatsurkundliches Salvatorium auſſer Nachtheil ſetzen, und die ſtändiſche Gerechtſame beſtätigen, oder müßten Höchſtdieſelben ihre treuen Landſtände dem Loos einer koſtſpieligen Erringung durch Prozeßwege überlaſſen. Aber welch trauriger Gedanke dieſes Letzteren? welche Beleidigung für einen Landesvater, der das Wohl ſeines Volkes liebt? Nein, das Vertrauen iſt zu groß, als daß nicht eine platte Berufung auf höchſte Selbſteinſicht und Selbſtgefühl für das vaterländiſche Beſte Statt haben ſollte. Haben Sich Euer ꝛc. gewürdiget, die öffentliche Verwaltungsart der Staatsgelder ihren Unterthanen mitzutheilen, ſo dürfen auch Höchſtdero treugehorſamſte Landſtände hoffen, den Genuß des Zutrauens in öffentlichen Landesangelegenheiten zu erhalten, und in dieſem glücklichen Verband der Thätigkeit auch das Wohl des Landes, und deſſen Verfaſſung für zukünftige Fälle gedeckt zu ſehen. Nicht Ehrgeitz, nicht privat Abſichten, ſondern der allgemeine Wunſch geſammter Landſchaft geiſt- und weltlichen Antheils, für den ich bürge, liegt hier im Grund, den ich mir erlaube, als erſter Landſtand Eueren ꝛc. zu Füßen zu legen, und in deren Geſammtnamen unterthänigſt zu bitten, Höchſtdieſelben nach angeſtammter Milde und Gerechtigkeitsliebe geruhen möchten:

„Die alte hochſtiftiſche Landesverfaſſung in Betref der „Landſtände mittels öffentlicher Urkunde gnädigſt zu be„ſtätigen, andurch die Eingangs erwähnte höchſte Ver-

„ordnung in ihrer Form als unnachtheilig zu erklären,
„und (wenn ich mich einem unterthänigſten Vorſchlag
„überlaſſen darf) zufolge dieſer gnädigſten Erklärung, de-
„nen landſtändiſchen Gerechtſamen mittels Einberufung
„des ſonſt gewöhnlichen und beſtimmten engeren Ausſchuſ-
„ſes, nach höchſtem Selbſtermeſſen der zu behandlenden
„Gegenſtände die Realiſirung und erwünſchte Thätigkeit
„ehemöglichſt zu geben."

Bei ſubmiſſeſter Unterſtellung dieſer Bitte erlauben mir Euer ꝛc. noch einen einzigen Gedanken ans Herz zu legen, nemlich, daß Zeit und Umſtände, welche die landſtändiſche Verfaſſung des Landes erſchaffen haben, auch wiederum eintreten können? und dann, dann würde die anjetzo erlangte Bitte ihre beabſichteten Früchte bringen, dann würde der Glanz der Weisheit und die reine Liebe Georg Karls gegen ſeine Unterthanen, in dem gegenwärtigen wichtigen Zeitpunkt, den möglichſten Grad der Erhöhung erhalten; das große Verdienſt fürs Vaterland würde verewigt werden, und Ruhm und Segen über die erhabene Aſche des verklärten Landesvaters ruhen.

Unter wonnevoller Entgegenſehung gnädigſter Gewährung vorliegender Bitte habe die Gnade, mich zu höchſten Hulden zu empfehlen, und unter wärmſtem Gefühl unterthänigſt zu verſichern, daß ich, in was immer Fall meines Geſchickes, mit innigſter Verehrung und tiefſchuldigſter Reverenz erſterben werde

Euerer ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Eugen, Abt.

Namens geſammter treugehorſamſter
Landſtände.

2.

Antwort des Fürſten Georg Karl an den Abt Eugen zu Ebrach.

Werneck, am 9. Auguſt 1802.

P. P.

Unſern Gruß zuvor, Würdiger lieber Andächtiger.

Was Ihr Uns in Eurem und Unſerer ſämmtlichen treugehorſamſten Stände Namen unter dem 2. dieſes Monats vorgeſtellt habt, iſt von Uns in reife Erwägung gezogen worden.

Ueberzeugt, daß die Beſchränkung des Regenten, wenn es ſich von Laſten handelt, welche dem Lande aufgelegt werden ſollen, oder Güter und Gerechtſame des Landes zu veräuſſern ſind, deſſelben Anſehen keines Wegs herabſetze, ſondern vielmehr zu dem einzigen und beſten Zwecke, welchen jeder gute Fürſt während ſeiner Regierung ſich vorſtecken und zu erreichen ſuchen ſollte, nemlich ſeine Unterthanen möglichſt glücklich zu machen, vieles beizutragen vermöge, waren Wir immer weit entfernt, Uns von dieſen verfaſſungsmäßigen Feſſeln los zu binden.

Es iſt Uns nicht unbekannt, daß eine landſtändiſche Verfaſſung in Unſerem Hochſtifte wirklich beſtehe, und daß die Rechte Unſerer treugehorſamſten Landſtände bis auf die neueſten Zeiten gewahret, mithin gegen alle und jede Angriffe ſicher geſtellet worden ſeyen. Wenn dieſelben aber in den neueſten Zeiten nicht zuſammen berufen worden ſind, ſo lag der Grund in den Zeitumſtänden, welche eine dringende Hülfe, ſey es nun die reichsſtändigen Unſerm Hochſtifte aufliegenden Pflichten zu erfüllen, oder die unausweichlichen Forderungen der in Unſerm Hochſtift eingezogenen freundlich geſinnten, oder feindlichen Truppen zu befriedigen, gebieteriſch erheiſchten, mithin den etwas

langſamen Gang landſtändiſcher Berathungen nicht zuließen. Inſonderheit iſt es Euch nicht unbekannt, daß ſowohl von Unſerm Herrn Regierungsvorfahrer hochſel. Andenkens als Uns ſelbſt mit mehreren auſſerordentlichen Hülfsmitteln, vorzüglich mit den Beiträgen Unſerer Hofkammer, und dem zehnten Pfennige, welcher mit Bewilligung Unſeres würdigen Domkapitels von Unſerer geſammten Geiſtlichkeit erhoben worden iſt, die faſt unerſchwinglichen Laſten des Kriegs lange Zeit beſtritten worden ſeyen, ohne daß Unſerer weltlichen Landſchaft ein Beitrag zugemuthet worden wäre. Erſt am Ende des Kriegs, und da Gefahr auf dem Verzuge haftete, wurde auch dieſe nach vorhergegangener Einwilligung Unſeres würdigen Domkapitels mit einer höheren Schatzung beleget. Als der Krieg geendiget war, wollten Wir Uns das Vergnügen nicht einen Augenblick verſagen, vor der Hand die Laſten Unſerer getreuen Unterthanen ſogleich zu erleichtern, und indem Wir mit Zuverläßigkeit auf den Patriotismus Unſerer Geiſtlichkeit rechneten, Unſerem geſammten Lande ohne Verzug die tröſtliche Ausſicht zu verſchaffen, daß daſſelbe von der großen Laſt der Staatsſchulden in kurzer Zeit werde befreiet ſeyn, mithin auch die auſſerordentlichen Abgaben Unſerer Geiſtlichkeit und Unterthanen ein Ende nehmen würden. Da Wir bei dieſem Plane mit eigenen Beiträgen aus Unſerer Hofkammer vorangiengen, und ſolche ſchon im erſten Jahre aus landesväterlicher Liebe zu Unſern Unterthanen beträchtlich vermehrten, ſo konnten Wir Uns der vollkommenen Einwilligung Unſerer getreuen Landesſtände auch ohne ihre ausdrückliche Berufung verſichert halten.

Wir ſäumen indeſſen nicht, in der Ueberzeugung, daß Unſer Hochſtift ein wohlerworbenes Recht auf die Beſchränkung des Regenten durch die nothwendige Einwilligung der Landſtände habe, ſo oft neue Schatzungen oder Steuern zu erheben, Lan-

desſchulden zu kontrahiren, Verpfändungen oder Veräuſſerungen hochſtiftiſcher Güter oder Gerechtſame vorzunehmen ſind, wie hiemit geſchiehet, feierlich und in beſter Form Rechtens zu erklären, daß alle bisherigen, in dem Sturme des Kriegs ohne förmliche Einwilligung Unſerer Landesſtände vorgenommenen, Abgaben, Erhöhungen, und alle ſonſtigen zur landſtändiſchen Berathung verfaſſungsmäßig gehörigen Handlungen den unbeſtreitbaren Rechten Unſerer treugehorſamſten Landſtände unnachtheilig ſeyn und bleiben ſollen.

Wir können Uns nicht überreden, daß auſſer dieſer Unſerer Erklärung die Ergreifung irgend einer andern Maßregel zweckmäßig oder nöthig, und beſonders der Sache unnachtheilig ſeyn werde. Im Vertrauen wollen Wir jedoch Euch nicht verhalten, daß Wir Unſern Bevollmächtigten bei der bevorſtehenden Reichsdeputation bereits vor Einlangung Euerer Vorſtellung den Auftrag ertheilt haben, ſich auf den ſchlimmſten Fall, nemlich jenen der Säkulariſation Unſeres fürſtlichen Hochſtifts für die völkerrechtliche Verſicherung und Befeſtigung aller Unſeren treuen Landesſtänden zuſtehenden Rechte nach allen Kräften zu verwenden.

Wir verbleiben Euch unter Ertheilung des biſchöflichen Segens mit fürſtlichen Gnaden beigethan.

Werneck, am 9. Auguſt 1802.

Georg Karl, Biſchof und Fürſt.

Aufſchrift:

Dem Würdigen Unſerem Prälaten
und lieben Andächtigen Eugenio,
Abte Unſers Kloſters Ebrach.

Kundmachung Sr. Majeſtät, des Königs von Preußen, den freien Gebrauch des Grundeigenthums und die perſönlichen Verhältniſſe der Landbewohner betreffend.

Memel, den 9. Okt. 1807.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Nach eingetretenem Frieden hat Uns die Vorſorge für den geſunkenen Wohlſtand Unſrer getreuen Unterthanen, deſſen baldigſte Wiederherſtellung und möglichſte Erhöhung vor Allem beſchäftigt. Wir haben hiebei erwogen, daß es, bei der allgemeinen Noth, die Uns zu Gebot ſtehenden Mittel überſteige, jedem Einzelnen Hülfe zu verſchaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und daß es eben ſowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundſätzen einer wohlgeordneten Staatswirthſchaft gemäß ſey, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlſtand zu erlangen, den er nach dem Maße ſeiner Kräfte zu erreichen fähig war; Wir haben ferner erwogen, daß die vorhandenen Beſchränkungen theils im Beſitz und Genuß des Grundeigenthums, theils in den perſönlichen Verhältniſſen des Landarbeiters Unſrer wohlwollenden Abſicht vorzüglich entgegen wirken, und der Wiederherſtellung der Kultur eine große Kraft ſeiner Thätigkeit entziehen, jene, in-

dem ſie auf den Werth des Grundeigenthums und den Kredit des Grundbeſitzers einen höchſt ſchädlichen Einfluß haben, dieſe, indem ſie den Werth der Arbeit verringern. Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinſame Wohl nöthig macht, und verordnen daher Folgendes:

§. 1. Jeder Einwohner Unſrer Staaten iſt, ohne alle Einſchränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbeſitz unbeweglicher Grundſtücke aller Art berechtigt; der Edelmann alſo zum Beſitz nicht blos adelicher, ſondern auch unadelicher, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Beſitz nicht blos bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadelicher, ſondern auch adelicher Grundſtücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Gütererwerb einer beſondern Erlaubniß bedarf, wenn gleich, nach wie vor, jede Beſitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Gütererbſchaften der adeliche vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den perſönlichen Stand des Beſitzers begründete Einſchränkung und Suſpenſion gewiſſer gutsherrlichen Rechte, fallen gänzlich weg. In Abſicht der Erwerbfähigkeit ſolcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, durch Religionsbegriffe verhindert werden, hat es bei den beſondern Geſetzen ſein Verbleiben.

§. 2. Jeder Edelmann iſt, ohne allen Nachtheil ſeines Standes, befugt, bürgerliche Gewerbe zu trei-

ben; und jeder Bürger oder Bauer iſt berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürger-, und aus dem Bürger- in den Bauernſtand zu treten.

§. 3. Ein geſetzliches Verkaufs- und Näherrecht ſoll fernerhin nur bei Lehnsobereigenthümern, Erbzinsherrn, Erbverpächtern, Miteigenthümern, und da eintreten, wo eine mit andern Grundſtücken vermiſchte, oder von ihr umſchloſſene, Beſitzung veräuſſert wird.

§. 4. Die Beſitzer an ſich veräuſſerlicher ſtädtiſcher und ländlicher Grundſtücke und Güter aller Art ſind nach erfolgter Anzeige bei der Landespolizeibehörde, unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und der Verkaufsberechtigungen (§. 3.) zur Trennung der Radikalien und Pertinentien, ſo wie überhaupt zur theilweiſen Veräuſſerung, alſo auch die Miteigenthümer zur Theilung derſelben unter ſich berechtiget.

§. 5. Jeder Grundeigenthümer, auch der Lehns- und der Fideikommisbeſitzer, iſt, ohne alle Einſchränkung, jedoch mit Vorwiſſen der Landespolizeibehörde, befugt, nicht blos einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen, und andere Pertinentien, ſondern auch das Vorwerksland ganz oder zum Theil, und in beliebigen Theilen, zu vererbpachten, ohne daß dem Lehnsobereigenthümer, den Fideikommis- und Lehnsfolgern und den ingroſſirten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerſpruch geſtattet wird, wenn nur das Erſtands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung des zuerſt ingroſſirten Kapitals, oder, bei Lehnen und Fideikommiſſen, in etwaiger

Ermangelung ingroſſirter Schulden, zu Lehn- oder Fidei-kommis verwendet, und, in Rückſicht auf die nicht ab-gelöſten Realrechte der Hypothekengläubiger, von der landſchaftlichen Kreditdirektion der Provinz, oder von der Landespolizeibehörde atteſtirt wird, daß die Erbver-pachtung ihnen unſchädlich ſey.

§. 6. Wenn ein Gutsbeſitzer meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauerhöfe oder ländlichen Beſitzungen, welche nicht erblich, erbpacht- oder erb-zinsweiſe ausgethan ſind, nicht wiederherſtellen oder er-halten zu können, ſo iſt er verpflichtet, ſich deshalb bei der Kammer der Provinz zu melden, mit deren Zuſtim-mung die Zuſammenziehung, ſowohl mehrerer Höfe in Eine bäuerliche Beſitzung, als mit Vorwerksgrundſtücken geſtattet werden ſoll, ſobald auf dem Gute keine Erb-unterthänigkeit mehr Statt findet. Die einzelnen Kam-mern werden hierüber mit beſondrer Inſtruktion ver-ſehen werden.

§. 7. Werden die Bauerhöfe aber erblich, erbpacht- oder erbzinsweiſe beſeſſen, ſo muß, bevor von deren Ein-ziehung oder einer Veränderung in Abſicht der dazu gehö-rigen Grundſtücke die Rede ſeyn kann, zuerſt das Recht des bisherigen Beſitzers, ſey es durch Veräuſſerung deſſelben an die Gutsherrſchaft, oder auf einem andern geſetzlichen Wege, erloſchen ſeyn. In dieſem Falle tre-ten auch in Abſicht ſolcher Güter die Beſtimmungen des §. 6. ein.

§. 8. Jeder Lehns- oder Fideikommisbeſitzer iſt befugt, die zum Retabliſſement der Kriegsſchäden erforderlichen Summen auf die Subſtanz der Güter ſelbſt, und nicht blos auf die Revenüen derſelben hypothekariſch aufzunehmen, wenn nur die Verwendung des Geldes von dem Landrath des Kreiſes oder der Departementslandſchaftsdirektion atteſtirt wird. Nach Ablauf dreier Jahre ſeit der kontrahirten Schuld iſt der Beſitzer und ſeine Nachfolger ſchuldig, von dem Kapital ſelbſt jährlich wenigſtens den fünfzehnten Theil abzutragen.

§. 9. Jede, keinem Obereigenthümer unterworfene, Lehnsverbindung, jede Familien- und jede Fideikommisſtiftung, kann durch einen Familienſchluß beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden, wie ſolches in Abſicht der oſtpreußiſchen (mit Ausſchluß der ermländiſchen) Lehne bereits im oſtpreußiſchen Provinzialrechte, Zuſatz 56., verordnet iſt.

§. 10. Nach dem Datum dieſer Verordnung entſteht fernerhin kein Unterthänigkeitsverhältniß; weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag.

§. 11. Mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeitsverhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauergüter erblich, oder eigenthümlich, oder erbzinsweiſe, oder erbpachtlich beſitzen, wechſelſeitig gänzlich auf.

§. 12. Mit dem Martinitage Eintauſend Achthundert und Zehn (1810.) hört alle Gutsunterthänigkeit in Unſern ſämmtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810. giebt es nur freie Leute, ſo wie ſolches auf den Domainen in allen Unſern Provinzen ſchon der Fall iſt, bei denen aber, wie ſich von ſelbſt verſteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Beſitzes eines Grundſtücks oder vermöge eines beſondern Vertrags obliegen, in Kraft bleiben. Nach dieſer Unſrer allerhöchſten Willensmeinung hat ſich ein Jeder, den es angeht, inſonderheit aber Unſre Landeskollegia und übrigen Behörden, genau und pflichtmäßig zu achten, und ſoll die gegenwärtige Verordnung allgemein bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unſrer höchſt eigenhändigen Unterſchrift.

So geſchehen Memel, den 9. Okt. 1807.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter.
Stein.
Schrötter II.

Ueber vorſtehende Kundmachung, mit welcher eine neue Epoche für das innere Staatsrecht des Königreiches Preußen beginnt, äuſſert der Telegraph Folgendes:

„Dieſes Edikt liefert einen neuen Beweis von der Kraft der reinen Vernunft und der Philoſophie, die

ſich durch die franzöſiſche Revolution über ganz Europa verbreitet hat. Die Koalitionen arbeiteten gegen die erſten wohlthätigen Wirkungen derſelben, konnten jedoch nur ihre eigene Schwäche und Ohnmacht beurkunden, keineswegeſ aber die großen Reſultate des erhabenſten Werks des Jahrhunders aufhalten. Nachdem ſie ſelbſt mit den Gefahren und den Widerwärtigkeiten des zu ſchwachen Widerſtandes gekämpft hatten, genießen ſie nun ſelbſt die Früchte des erhabenſten Plans. Die Verſuche, die jetzt in den verſchiedenen Ländern gemacht werden, die Freiheit und die Würde des Menſchen zu ehren, und eine geſetzliche Gleichheit herzuſtellen, ſind eine Huldigung der großen Prinzipien, die in dem weiten Umfange des franzöſiſchen Reichs zur Beglückung ſeiner aufgeklärten Völker längſt einheimiſch geworden ſind.“

Nach meiner Anſicht iſt die gegenwärtige Verordnung der Hauptgrund zur Erholung der übrig gebliebenen königl. preußiſchen Staaten und zur Wiedererlangung einiger Kraft. Welches Siſtem man auch als den richtigen Maßſtab zur Beurtheilung des Nationalreichthums annehmen mag, ſo iſt doch unläugbar wahr, daß ohne Erzeugniſſe des Bodens der Wohlſtand des Landes in der Regel nicht befödert werden kann. Kluge Regierungen treffen daher die möglichſten Anſtalten zur inländſchen Hervorbringung und Veredlung der Stoffe zu Manufakturen und Fabriken. Auswärtige Stoffe wer-

den durch die Fracht theurer und Manche von dieſen ſind entweder gar nicht, oder nicht völlig brauchbar. Das Ausländſche muß nur zur Aushilfe dienen, wenn Boden, Klima und ſonſtiges Verhältniß nicht entſprechen. Die Kultur eines Landes wird aber nur durch die Theilbarkeit des Grundeigenthums befödert. Geſchloſſenheit großer Güter iſt verderblich. Man hat nicht Urſache, über die Theorie dieſes Satzes zu ſtreiten. Die Erfahrung hat in ganz Baiern den ausgeſprochenen Satz vortreflich beſtätiget. Man darf nur ſehen. Sind auch hie und da Ausnamen nothwendig oder dienlich; ſoll das Grundeigenthum gleichwohl nicht in die kleinſten Theile zertrümmert werden; kann man den Boden, das Klima und andere Gegenſtände oder Verhältniſſe nicht bezwingen, ſo entkräftet dieſes doch die Regel nicht. Das Erwerbsrecht aller Landeseinwohner zu allem Grundeigenthum muß von den erſprieslichſten Folgen ſeyn. Der Miethling arbeitet nicht ſo emſig, als der Eigenthümer. Die Verordnung beweiſet zugleich, daß Seine königliche Majeſtät von Preußen von den Grundpfeilern Ihres Staates ganz anders denken, als Manche noch davon denken mögen; daß alſo das morſche Gebäude durch neue Pfeiler unterſtützt werden müſſe.

1.) Statiſtiſche Tabelle
über
das fürſtlichſchwarzenbergſche Amt Geiſelwind.

Namen der Orte.	Purifizirt.	Vermiſcht und mit wem?	Fremde Staatsrechtsdienſtbarkeiten, v. g. Cent ꝛc.	Zahl der Häuſer.	Zahl der Familien und eigenen Heerde.	Selenzahl.															Totalſumme.	Bemerkungen und Belege.
						Katholiken.					Proteſtanten.					Juden.						
						männl.		weibl.			männl.		weibl.			männl.		weibl.				
						verheirathet.	ledig.	verheirathet.	ledig.	Summe.	verheirathet.	ledig.	verheirathet.	ledig.	Summe.	verheirathet.	ledig.	verheirathet.	ledig.	Summe.		
Geiſelwind	Purifiz.	—	Hohe und niedere Jagd, Kloſter Ebrach und Rüdenhauſen.	72	94	75	99	75	127	376	—	—	—	—	—	2	13	2	12	29	405	Unter den ledigen jüdiſchen Weiblichen ſind 4 jüdiſche Witwen. Unter den ledig chriſtlich Männlichen befinden ſich 11 chriſtliche Witwer, unter den ledig chriſtlich Weiblichen 8 Witwen.
Röhrenſee	Purifiz.	—	Jagd, wie bei Geiſelwind.	7	7	6	8	6	13	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	Unter den ledig Weiblichen iſt 1 Witwe.
Appenfelden	Purifiz.	—	—	25	38	31	54	31	46	162	2	10	2	10	24	—	—	—	—	—	186	Unter den ledig Männlichen befinden ſich 5 Witwer.
Langenberg	—	Mit Rüdenhauſen und Kreilsheim.	—	10	10	9	19	9	19	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	Unter den ledig Männlichen iſt 1 Witwer.
Prühl .	—	Mit Kaſtel.	—	19	19	—	—	—	—	—	18	27	18	43	106	—	—	—	—	—	106	Unter den ledig Männlichen befindet ſich 1 Witwer.
Roſenbirkach	—	Mit Kaſtel.	Cent Kaſtel.	3	3	—	—	—	—	—	2	5	2	8	17	—	—	—	—	—	17	Unter den ledig Männlichen befindet ſich 1 Witwer.
Haag .	—	Mit Preußen, Kaſtel und Kreilsheim.	—	2	2	—	—	—	—	—	2	1	2	—	5	—	—	—	—	—	5	Die Selenzahl bleibt ſich nicht gleich.
			Summe	138	173	121	180	121	205	627	24	43	24	61	152	2	13	2	12	29	808	

Allgemeine ſtatiſtiſche Tabelle
über
das Fürſtenthum Schwarzenberg, ſammt den dem Herrn Fürſten gehörigen Rittergütern in Franken.

Namen der Aemter.	Zahl der Häuſer.	Zahl der Familien und eigenen Heerde.	Selenzahl. Katholiken. männlich vereheligte.	Katholiken. männlich ledige.	Katholiken. weiblich vereheligte.	Katholiken. weiblich ledige.	Katholiken. Summe.	Proteſtanten. männlich vereheligte.	Proteſtanten. männlich ledige.	Proteſtanten. weiblich. vereheligte.	Proteſtanten. weiblich. ledige.	Proteſtanten. Summe.	Juden. männlich vereheligte.	Juden. männlich ledige.	Juden. weiblich vereheligte.	Juden. weiblich ledige.	Juden. Summe.	Totalſumme.	Bemerkungen.
Geiſelwind . . .	138	173	121	180	121	205	627	43	24	24	61	152	2	13	2	12	29	808	Die Verſchiedenheit in den Zahlen der verheiratheten Männlichen und Weiblichen rührt von Einzählung der Witwer und Witwen her.
Das Rittergut Burggrub .	47	47	16	21	16	28	81	28	47	28	43	146	—	—	—	—	—	227	
Markbreit . . .	392	502	115	185	123	183	606	308	366	315	435	1424	12	15	12	9	48	2078	
Marktſcheinfeld, einſchlüßlich des Ritterguts Schnotſen=bach	474	557	328	476	352	479	1635	147	238	158	228	771	47	64	51	57	219	2625	
Schloß Schwarzenberg .	2	23	15	26	16	22	79	2	—	3	5	10	—	—	—	—	—	89	
Seehaus . . .	334	424	23	28	22	39	112	286	397	310	446	1439	4	9	6	6	25	1576	
Wäſſerndorf . . .	388	462	184	263	184	319	950	165	283	165	282	895	23	46	23	34	126	1971	
Summe .	1775	2188	802	1179	834	1275	4090	960	1374	100	1500	4837	88	147	94	118	447	9374	

2.) Statiſtiſche Tabelle über das fürſtlichſchwarzenbergſche Rittergut Burggrub.

Namen der Orte.	Purifizirt.	Vermiſcht und mit wem?	Fremde Staatsrechts-dienſtbarkeiten, v. g. Cent ꝛc.	Zahl der Häuſer.	Zahl der Familien und eigenen Heerde.	Selenzahl. Katholiken. männl. verheirathet.	Katholiken. männl. ledig.	Katholiken. weibl. verheirathet.	Katholiken. weibl. ledig.	Katholiken. Summe.	Proteſtanten. männl. verheirathet.	Proteſtanten. männl. ledig.	Proteſtanten. weibl. verheirathet.	Proteſtanten. weibl. ledig.	Proteſtanten. Summe.	Juden. männl. verheirathet.	Juden. männl. ledig.	Juden. weibl. verheirathet.	Juden. weibl. ledig.	Juden. Summe.	Totalſumme.	Bemerkungen und Belege.
Burggrub	Purifiz.	— —	Die 4 hohen Rugen Kaſtelliſch.	13	13	6	9	6	6	27	6	10	6	8	30	—	—	—	—	—	57	Unter den Ledigen befindet ſich 1 Witwer und 1 Witwe.
Neugrub	Purifiz.	— —	Die 4 hohen Rugen Kaſtelliſch.	9	9	9	12	9	18	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	
Honſperg	Vermiſcht.	Mit Baiern und Kaſtel.	Die 4 hohen Rugen Kaſtelliſch.	8	8	—	—	—	—	—	7	16	7	19	49	—	—	—	—	—	49	Unter den ledig Weiblichen befindet ſich 1 Witwe.
Waſſerberndorf	Vermiſcht.	Mit Baiern und Kaſtel.	Die 4 hohen Rugen Kaſtelliſch.	7	7	1	—	1	4	6	5	9	5	7	26	—	—	—	—	—	32	Unter den ledig Männlichen befindet ſich 1 Witwer, ſo wie unter den ledig Weiblichen 1 Witwe.
Holzberndorf	Vermiſcht.	Mit Baiern, Wirzburg, Kaſtel u. Kreilsheim.	Die 4 hohen Rugen Kaſtelliſch.	1	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	2	
Freihaslach	Vermiſcht.	Mit Wirzburg und Kaſtel.	Die 4 hohen Rugen Kaſtelliſch.	3	3	—	—	—	—	—	3	7	3	3	16	—	—	—	—	—	16	
Unterrimbach	Vermiſcht.	Mit Wirzburg und Kaſtel.	Die 4 hohen Rugen Kaſtelliſch.	6	6	—	—	—	—	—	6	5	6	6	23	—	—	—	—	—	23	
			Summe	47	47	16	21	16	28	81	28	47	28	43	146	—	—	—	—	—	227	

3.) Statiſtiſche Tabelle
über
das fürſtlichſchwarzenbergſche Amt Marktbreit, mit dem inkorporirten Amte Erlach.

Namen der Ortſchaften.	Purifizirt.	Vermiſcht und mit wem?	Fremde Staatsrechtsdienſtbarkeiten.	Zahl der Häuſer.	Zahl der Familien und eigenen Heerde.	Selenzahl. Katholiken. männl. verheirathet.	Katholiken. männl. ledig.	Katholiken. weibl. verheirathet.	Katholiken. weibl. ledig.	Katholiken. Summe.	Proteſtanten. männl. verheirathet.	Proteſtanten. männl. ledig.	Proteſtanten. weibl. verheirathet.	Proteſtanten. weibl. ledig.	Proteſtanten. Summe.	Juden. männl. verheirathet.	Juden. männl. ledig.	Juden. weibl. verheirathet.	Juden. weibl. ledig.	Juden. Summe.	Totalſumme.	Bemerkungen und Belege.
Marktbreit	—	Das königl. Haus Preußen hat den größten Theil des hieſigen Zehends, dann wenigen Zins und Handlohn von Gütern und einigen Häuſern, auch die Grafen von Limpurgrechtern; dann einen vorhinig ansbachſchen, nun königl. preuß. Wegzöllner, der aber auſſer dem Bürgerrecht keine weitern Befugniſſe dahier hat.		292½	392	54	77	59	76	266	264	307	273	366	1210	12	15	12	9	48	1524	Unter den verheiratheten Katholiken befinden ſich 7 Witwen, unter den verheiratheten Proteſtanten 1 Witwer und 6 Witwen, dann unter den Juden 1 Witwe.
Erlach	ganz purifiz.	— —	— —	50	49	32	55	31	44	162	20	27	23	39	109	—	—	—	—	—	271	
Kaltenſondheim	ganz purifiz.	— —	— —	40	48	26	48	30	57	161	14	18	12	20	64	—	—	—	—	—	225	
Buchbrunn	Beſtehet der ſchwarzenbergſche Antheil in 10 Häuſern.	Die Güter ſind Wirzburgiſch.	Beſchränkt ſich die Jurisdiktion auſſer Gemeindangelegenheiten auf die Häuſer und Perſonen der Unterthanen.	10	13	3	5	3	6	17	10	14	7	10	41	—	—	—	—	—	58	
			Summe	392½	502	115	185	123	183	606	308	366	315	435	1424	12	15	12	9	48	2078	

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Denkwuerdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands

Bd.: 1,1

(1808)

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.Dipl.o.9(1#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11767497-3